

GESCHÄFTSBERICHT 2010/2011

GESCHÄFTSVERTEILUNGSPLAN des Landkreistags Baden-Württemberg



Hauptgeschäftsführer Prof. Eberhard Trumpp
Leitung der Geschäftsstelle im Rahmen der vom Präsidium aufgestellten Grundsätze
Sekretariat: Frau Förster • Telefon: 224 62-22 • Telefax: 224 62-23 • foerster@landkreistag-bw.de

Stellvertretender Hauptgeschäftsführer Dr. Alexis v. Komorowski
Sekretariat: Frau Bauer • Telefon: 224 62-10 • Telefax: 224 62-23 • bauer@landkreistag-bw.de

Florian Domansky
f.domansky@europabuero-bw.de
Europabüro der baden-württembergischen Kommunen
Rue Guimard 7 • B-1040 Bruxelles

Sekretariat: Birgit Krauß
Telefon: 0032/2/5136408 • Telefax: 0032/2/5138820
www.europabuero-bw.de • sekretariat@europabuero-bw.de

| Dezernat I Hgf. Prof. Trumpp Telefon: 224 62-11 trumpp@landkreistag-bw.de | Dezernat II Stv. Hgf. Dr. v. Komorowski Telefon: 224 62-14 komorowski@landkreistag-bw.de | Dezernat III RD'in Münz Telefon: 224 62-24 muenz@landkreistag-bw.de | Dezernat IV Ltd. VD Klee Telefon: 224 62-15 klee@landkreistag-bw.de | Dezernat V Ltd. VD Herdes Telefon: 224 62-12 herdes@landkreistag-bw.de | Dezernat VI Ltd. VD'in Heilemann Telefon: 224 62-13 heilemann@landkreistag-bw.de | Dezernat VII Ltd. VD Langemack Telefon: 224 62-29 langemack@landkreistag-bw.de |
|---|---|---|---|--|--|--|
| <ul style="list-style-type: none"> Grundsatzangelegenheiten der Landkreise Landräte Kommunale Verbände Bundes- und Landesangelegenheiten Grundzüge der europäischen Zusammenarbeit Verwaltungsreform Kommunalverfassungsrecht Öffentlichkeitsarbeit Geld- und Kreditwesen Politische Betätigung des Staatsbürgers | <ul style="list-style-type: none"> Medizinische Versorgung Krankenhauswesen Rettungsdienst Öffentlicher Gesundheitsdienst Gesundheitsrecht Kreislauf- und Abfallwirtschaft Nachhaltigkeit, Klima und Energie Wasserwirtschaft Naturschutz Immissionsschutz Bodenschutz und Altlasten Gewerbeaufsicht Umweltrecht | <ul style="list-style-type: none"> Allgemeine Rechtsangelegenheiten Verkehr, ÖPNV, Schülerbeförderung Schulträgerschaft Veterinärwesen, Lebensmittelüberwachung Forstwirtschaft Landwirtschaft Europaangelegenheiten Öffentliche Sicherheit und Ordnung Brand- und Katastrophenschutz, Leitstellenstruktur Baurecht Jagd-/Fischereiwesen Kultur, Archive Sport | <ul style="list-style-type: none"> Finanzen Haushalts-, Rechnungs- und Kassenwesen Finanzausgleich Gebühren, Steuern und Abgaben Wirtschaftliche Betätigung Personalwesen und Ausbildung Rechnungsprüfung und Staatsaufsicht Straßenwesen Bauberecht Kommunalrecht Wahlen Entbürokratisierung Energieversorgung Verbandsangelegenheiten (Finanzen und Personal) | <ul style="list-style-type: none"> Sozialhilfe Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung Altenhilfe Pflegeversicherung Bürgerschaftliches Engagement Integration/Migration Aussiedler, Asylbewerber, Bürgerkriegsflüchtlinge Wohngeld Sozialdatenschutz Arbeitsförderung Arbeitsverwaltung | <ul style="list-style-type: none"> Jugendhilfe, Kindertagesbetreuung Familie Frauen, Gleichstellungsbeauftragte Hilfen für Menschen mit Behinderung, psychischer Erkrankung oder Suchterkrankung Krankenhilfe Gefährdetenhilfe Ausbildungsförderung Kriegsopferfürsorge Versorgungsverwaltung Kommunalverband für Jugend und Soziales BW <p>Geschäftsstelle der Spruchstelle für Fürsorgestreitigkeiten für das Land Baden-Württemberg</p> | <ul style="list-style-type: none"> Presse- und Öffentlichkeitsarbeit, Redaktion der Landkreisnachrichten Vermessung, Flurneuordnung Informations- und Kommunikationstechnik E-Government, Geodateninfrastruktur Datenschutz Wirtschafts- und Strukturförderung, EU-Regionalpolitik Tourismus Telekommunikation, Postdienste Landesplanung und Raumordnung, Wohnungswesen Statistik Aktenplan, Schriftgutverwaltung Innere IuK und Organisation |
| Federführung für | Federführung für | Federführung für | Federführung für | Federführung für | Zuordnung zum | Zuordnung zum |
| <ul style="list-style-type: none"> Landkreisversammlung Präsidium Rechts- und Verfassungsausschuss | <ul style="list-style-type: none"> Gesundheitsausschuss Ausschuss für Umweltschutz, Wirtschaft und Verkehr | <ul style="list-style-type: none"> Kulturausschuss | <ul style="list-style-type: none"> Finanzausschuss | <ul style="list-style-type: none"> Sozialausschuss | <ul style="list-style-type: none"> Sozialausschuss Rechts- und Verfassungsausschuss (Gleichstellung) | <ul style="list-style-type: none"> Rechts- und Verfassungsausschuss |
| Referent | Referent | Referent | Referentin | Referentin | Spruchstelle | Referentin |
| Herr Heck Telefon: 224 62-18 heck@landkreistag-bw.de | Herr Heck Telefon: 224 62-18 heck@landkreistag-bw.de | Herr Heck Telefon: 224 62-18 heck@landkreistag-bw.de | Frau Stienen Telefon: 224 62-19 stienen@landkreistag-bw.de | Frau Zabukovec Telefon: 224 62-36 zabukovec@landkreistag-bw.de | Frau Frank Telefon: 224 62-16 frank@landkreistag-bw.de | Frau Stienen Telefon: 224 62-19 stienen@landkreistag-bw.de |
| Sekretariat | Sekretariat | Sekretariat | Sekretariat | Sekretariat | Sekretariat | Innere IuK u. Organisation Sekretariat |
| Frau Förster Telefon: 224 62-22 foerster@landkreistag-bw.de | Frau Bauer Telefon: 224 62-10 bauer@landkreistag-bw.de | Frau Bauer Telefon: 224 62-10 bauer@landkreistag-bw.de | Frau Förster Telefon: 224 62-22 foerster@landkreistag-bw.de | Frau Hilpert Telefon: 224 62-26 hilpert@landkreistag-bw.de | Frau Hilpert Telefon: 224 62-26 hilpert@landkreistag-bw.de | Frau Troudi Telefon: 224 62-17 troudi@landkreistag-bw.de |

GESCHÄFTSBERICHT 2010/2011

INHALT:

| | | | |
|--|----|---|----|
| Einleitung | 7 | Soziale Brennpunkte | 53 |
| Gesundheitswesen | 9 | Wirtschaftsförderung | 59 |
| Finanzsituation der Landkreise | 16 | Geschäftsstelle | 65 |
| Umwelt | 25 | | |
| Verkehr | 31 | Anhang: | |
| Bildung | 35 | Übersicht Präsident, Vizepräsidenten, Präsidium, Vorsitzende der | |
| Weiterentwicklung der Verwaltungsreform | 39 | Fachausschüsse, Sprengelvorsitzende | 67 |
| Grundsicherung für Arbeitsuchende | 47 | Geschäftsverteilungsplan Umschlag innen | |

EINLEITUNG

Der vorliegende Geschäftsbericht umfasst den Zeitraum vom 1. Januar 2010 bis 31. Dezember 2011 und knüpft an die vorangegangene 34. Landkreisversammlung in Wiesloch im Rhein-Neckar-Kreis an, die am 8. März 2010 stattfand.

In den Berichtszeitraum fällt eine Landtagswahl, was eigentlich nicht der besonderen Erwähnung bedürfte. Dennoch muss hier vermerkt werden, dass sich die landespolitische Szenerie durch die Landtagswahl am 27. März 2011 erheblich verändert hat. Erstmals seit 1953 ist die CDU nicht mehr in Regierungsverantwortung. Die neue Landesregierung mit den GRÜNEN und der SPD ist mit dem Anspruch angetreten, die Bürgerinnen und Bürger des Landes stärker und unmittelbarer an wichtigen landespolitischen Entscheidungen zu beteiligen. Das Schlagwort von der „Politik des Gehört-Werdens“ machte die Runde. Des Weiteren hat sich die neue Landesregierung auch für die Kreisebene die stärkere Einbeziehung und Mitwirkung der Bürgerschaft auf das Panier geschrieben. Dies soll z. B. durch die geplante Einführung eines Bürgerbegehrens und Bürgerentscheids sowie die Direktwahl der Landräte geschehen.

Die Geschäftsstelle hatte im Berichtszeitraum eine Vielzahl von Themen aufzuarbeiten oder selbst in die kommunal- und landespolitische Diskussion einzubringen. Schwerpunktmäßig waren dies die Bereiche Gesundheitspolitik, neues Abfallrecht, Einführungen der Ganztagesbetreuung an den Schulen, Auswirkungen der Inklusion auf die

Schulen, Polizeistrukturereform, Wahlrecht im kommunalen Finanzwesen und „Nachwirkungen“ der Verwaltungsreform hinsichtlich der Kostenabgeltung in einigen Teilbereichen. Zu diesen und weiteren Themen enthält der Geschäftsbericht Ausführungen und Hinweise, aus denen der aktuelle Beratungs- und Sachstand entnommen werden kann.

INTENSIVE KONTAKTE

Der Landkreistag Baden-Württemberg hat im Berichtszeitraum intensive Kontakte zu Landtag, Landesregierung und allen Behörden und Institutionen, deren Arbeit Auswirkungen auf die Landkreise hat, gepflegt. Zusammen mit dem Städtetag Baden-Württemberg und Gemeindetag Baden-Württemberg wurde auch mehrfach ein Meinungsaustausch mit den Landesgruppen Baden-Württemberg der im Deutschen Bundestag vertretenen Parteien geführt.

Erfreulicherweise ist für den Berichtszeitraum festzustellen, dass die Gespräche und Kontakte zu den Ministerpräsidenten Stefan Mappus und Winfried Kretschmann in großer gegenseitiger Offenheit geführt werden konnten. Neben dem Ausbau und der Finanzierung der Betreuungsangebote für Kinder im vorschulischen und schulischen Bereich und den Finanzbeziehungen Land/Kommunen standen auch die Weiterentwicklung der Schulen, die Polizeistrukturereform, die Direktwahl der Landräte und die Krankenhaus- und Ärzteversorgung auf der Agenda der Gespräche. Daneben hat die Verbandsspitze des Landkreistags mit den Ministerinnen und Ministern der einzelnen Ressorts, deren Aufga-

benbereiche unmittelbar die Zuständigkeiten der Landkreise berühren, eingehende Gespräche geführt. Mitglieder der Landesregierung standen auch den Gremien des Landkreistags für Gespräche zur Verfügung.

ORGANE UND FACHAUSSCHÜSSE

Die Arbeit des Landkreistags wird von seinen satzungsmäßigen Organen getragen. Diese hatten im Berichtszeitraum eine erhebliche Arbeitslast zu bewältigen. Es tagte:

das Präsidium 10-mal
der Rechts- und Verfassungsausschuss 7-mal
der Ausschuss für Umweltschutz, Wirtschaft und Verkehr 4-mal
der Finanzausschuss 5-mal
der Gesundheitsausschuss 5-mal
der Sozialausschuss 6-mal
der Kulturausschuss 6-mal.

Im Berichtszeitraum fanden ferner zwei Landrätekonferenzen und ein Landräteseminar statt. In diesen Landrätekonferenzen wurden das Bahn-Projekt Stuttgart 21 sowie die durch die Koalitionsvereinbarung vorgesehene Einführung der Direktwahl der Landräte beraten.

Für nahezu alle Aufgabenbereiche der Landratsämter wurden beim Landkreistag Arbeitsgemeinschaften gebildet, die insbesondere der Information über aktuelle Entwicklungen und dem Erfahrungsaustausch dienen. Sie stellen ein wichtiges Bindeglied zwischen der kommunalen Praxis und dem Landkreistag dar.

Ich möchte an dieser Stelle dem Präsidenten, Herrn Landrat Helmut M. Jahn, den drei Vizepräsidenten, den Ausschussvorsitzenden und allen Landräten ganz herzlich dafür danken, dass sie in vielen Sitzungen, Beratungen und Gesprächen die Anliegen des Landkreistags nachdrücklich vertreten haben. Herr Landrat Jahn hat sich mit großem Einsatz für die Belange der Landkreise eingesetzt. Ohne seine jederzeit vorhandene Bereitschaft, Gespräche mit Mitgliedern der Landesregierung, den Fraktionen des Landtags sowie Verbänden und Interessengruppen zu führen, wären die Verbandsanliegen so nicht durchsetzbar gewesen.

Mein besonderer Dank gilt auch meinem langjährigen Stellvertreter, Herrn Karlheinz Kibele, der zum 30. September 2010 nach über 14-jähriger Tätigkeit in den Ruhestand getreten ist. Sein großartiges Engagement und seine hohe Sachkenntnis haben dem Landkreistag und den Landkreisen insbesondere in den Bereichen Gesundheitswesen, Abfallrecht und Umweltschutz zu hohem Ansehen verholfen. Sein Nachfolger ist Herr Dr. Alexis von Komorowski. Er wurde vom Präsidium des Landkreistags am 13. Juli 2010 zum stellvertretenden Hauptgeschäftsführer gewählt.

Eine Übersicht über die Gremien des Landkreistags und die Gliederung der Geschäftsstelle ist im Anhang zu diesem Geschäftsbericht abgedruckt.

Stuttgart, 31. Dezember 2011

Prof. Eberhard Trumpp
Hauptgeschäftsführer

GESUNDHEITSWESEN

SCHÄRFUNG DES GESUNDHEITSPOLITISCHEN PROFILS

Bei rein statistischer Betrachtung ist die medizinische Versorgung in Baden-Württemberg nach wie vor zufriedenstellend. Dies gilt sowohl für den ambulanten als auch für den stationären Bereich. Allerdings führt dieser statistische Befund nicht wirklich weiter, wenn im Ländlichen Raum schon heute deutlich spürbare Engpässe bei der ambulanten ärztlichen Versorgung zu verzeichnen sind und die Krankenhäuser unter einer massiven Unterfinanzierung leiden. Sollte hier nicht die Kehrtwende erreicht werden, so werden sich in den allernächsten Jahren im Ländlichen Raum besorgniserregende Versorgungslücken auftun.

Vor diesem Hintergrund hat sich der Landkreistag zuletzt verstärkt in der gesundheitspolitischen Debatte engagiert und deutlich zum Ausdruck gebracht, dass er intensiver als bislang an den Entscheidungsprozessen im Gesundheitssektor beteiligt sein möchte. Denn als Treuhänder des Ländlichen Raums müssen die Landkreise darauf reagieren, wenn sich andeutet, dass – ohne robuste Gegenmaßnahmen – den ländlichen Regionen auch hierzulande die medizinische Unter- und Schlechtersorgung droht. Mit dazu beizutragen, dass für die Kreisbevölkerung eine hochwertige, bedarfsgerechte und wohnortnahe Versorgung mit medizinischen Leistungen erhalten bleibt, begreifen Landkreistag und Landkreise mehr denn je als in-

tegralen Bestandteil der kommunalen Daseinsvorsorge.

Sich auf Ebene der Kreise verstärkt den gesundheitspolitischen Aufgaben zu stellen, heißt dabei keineswegs, diejenigen aus der Verantwortung zu entlassen, die von Gesetzes wegen für eine ausreichende Gesundheitsversorgung zuständig sind. Das Gegenteil ist der Fall. Denn vielfach wird es durch den praktischen Umgang mit den diversen Versorgungsthemen und die Kooperation mit den gesetzlich Zuständigen überhaupt erst möglich sein, konkrete Erwartungen an die eigentlichen Pflichtenträger zu formulieren. Dass etwa der Sicherstellungsauftrag für die ambulante ärztliche Versorgung allein bei der Kassenärztlichen Vereinigung liegt und Bund bzw. Länder für eine ausreichende Krankenhausfinanzierung zu sorgen haben, wird durch das vermehrte gesundheitspolitische Engagement von Landkreisen und Landkreistag nicht nur nicht relativiert, sondern im Gegenteil wieder stärker in den Mittelpunkt der Debatte gerückt.

GESUNDHEITSPOLITISCHE LEITLINIEN

Dem geschärften gesundheitspolitischen Profil der Landkreise entspricht es, dass der Landkreistag nach einer intensiven Diskussions- und Konsultationsphase im Juli 2011 seine Gesundheitspolitischen Leitlinien verabschiedet hat. Eben weil die Landkreise ganz nah an den Versorgungsproblemen dran sind und die Kreisbevölkerung unmittelbar davon betroffen ist, wollen sie auf gesundheitspoli-

tische Entwicklungen nicht mehr nur reagieren, sondern aus der praktischen Vor-Ort-Erfahrung heraus eigene Akzente setzen. In diese Stoßrichtung fügen sich denn auch die „Gesundheitspolitischen Leitlinien des Landkreistags Baden-Württemberg“ ein. Sie skizzieren für alle relevanten Bereiche des Gesundheitswesens die Anforderungen, die die Landkreise an eine Gesundheitsversorgung der Zukunft stellen.

Den gedanklichen Ausgangspunkt bilden vier Kernforderungen, aus denen sich zugleich auch die Kapitelstruktur der Leitlinien ergibt: Im Gesundheitssystem der Zukunft muss erstens die ambulante Versorgung flächendeckend sichergestellt, zweitens ein patientengerechtes Krankenhauswesen nachhaltig etabliert, drittens die Notfallrettung effizient organisiert und viertens die Gesundheitsvorsorge als gesundheitspolitischer Schwerpunkt fest verankert sein. Diese Kernforderungen werden dann in den einzelnen Kapiteln bis ins Detail hinuntergebrochen und durchdekliniert.

Die Gesundheitspolitischen Leitlinien sollen im Verlauf der Zeit weiter fortgeschrieben werden. Dies erweist sich schon deshalb als naheliegend, weil in die Gesundheitspolitischen Leitlinien eben nicht nur übergreifende Kernforderungen, sondern ganz bewusst auch sehr konkrete, aktualitätsbezogene Maßnahmenvorschläge Eingang gefunden haben. Zugleich bietet der Fortschreibungsdruck die Chance, auf Ebene des Landkreistags und der Landkreise einen praxisbezogenen Gesundheitsdiskurs dauerhaft zu etablieren.

GESUNDHEITSKONFERENZEN

Der wohl sichtbarste Beleg für die gesundheitspolitische Profilschärfung auf Kreisebene sind die Kommunalen Gesundheitskonferenzen. Bemerkenswert ist in diesem Zusammenhang vor allem die Dynamik der Entwicklung. Im März 2010 ist überhaupt erst damit begonnen worden, im Rahmen der Umsetzung der Gesundheitsstrategie des Landes durch eine Projektgruppe unter Vorsitz des Landkreistags ein Rahmenkonzept für Kommunale Gesundheitskonferenzen zu entwickeln. Ende 2011 konnte dann bereits gemeldet werden, dass in der ganz überwiegenden Mehrzahl der Landkreise Kommunale Gesundheitskonferenzen entweder schon fest installiert oder aber jedenfalls auf den Weg gebracht worden sind.

Die Kommunalen Gesundheitskonferenzen dienen zum einen der Vernetzung all derjenigen, die auf lokaler und regionaler Ebene zur Prävention und Gesundheitsförderung beitragen können. Angesprochen sind mithin nicht nur die Vertreter des Gesundheitswesens, sondern auch Akteure aus der Wirtschaft sowie aus dem Sozial- und Bildungsbereich. Ziel ist es, die Gesundheit in allen Lebensphasen und Lebenswelten zu fördern, wobei jeweils vom spezifisch regionalen Bedarf ausgegangen wird. Die Palette der in den Landkreisen aufgegriffenen Themen reicht insofern von der „Gesunden Kindheit“ bis zu „Alter und Gesundheit“, von der Präventionsarbeit in Kindergärten und Schulen bis zum betrieblichen Gesundheitsmanagement.

Zum anderen haben die Kommunalen Gesundheitskonferenzen typischerweise den Auf-

trag, die lokalen und regionalen Versorgungsprobleme mit den örtlichen Gesundheitsakteuren – Ärzten, Kassen, Krankenhäusern, Vertretern nichtärztlicher Gesundheitsberufe, Patientenvertretern etc. – zu analysieren und dialogisch Lösungsstrategien zu entwickeln. Über solche im Rahmen der Gesundheitskonferenzen stattfindenden Kreisstrukturgespräche können beispielsweise – vor dem Hintergrund lokal diagnostizierter Versorgungslücken – konkrete Projekte wie etwa Gesundheitszentren auf den Weg gebracht werden.

Auch das Land sieht die Kommunalen Gesundheitskonferenzen als ein wichtiges Instrument an – nicht nur um die eigene Gesundheitsstrategie zu implementieren, sondern auch, um auf die sich abzeichnenden Versorgungslücken zu reagieren. Freilich sollten die Gesundheitskonferenzen dem Land auch etwas wert sein. Immerhin dienen sie unmittelbar der staatlichen Daseinsvorsorge im Gesundheitsbereich. Vom Land ist daher zu fordern, dass es sich in adäquater Weise an der Finanzierung der Gesundheitskonferenzen beteiligt. Eine reine Anschubfinanzierung reicht hierfür nicht aus.

EINBEZIEHUNG DER LANDKREISE IN DIE MEDIZINISCHE VERSORGUNGSPLANUNG

Die Kommunalen Gesundheitskonferenzen sind nicht nur ein eindrückliches Beispiel für das gesundheitspolitisch geschärfte Profil der Landkreise. Sie spiegeln zugleich im Konkreten wider, wohin sich das deutsche Gesundheitssystem generell entwickelt und entwickeln muss.

Dabei ist im Ausgangspunkt zu berücksichtigen, dass die wohl elementarste Herausforderung für das Gesundheitswesen im demografischen Wandel liegt. Denn dieser hat zur Folge, dass in unserer älter werdenden Gesellschaft die Häufigkeit von chronischen und Mehrfacherkrankungen zunimmt; zugleich stellt er das Gesundheitssystem vor immense Finanzierungsprobleme. Die vor diesem Hintergrund einzuschlagende Lösungsstrategie hat der Sachverständigenrat zur Begutachtung der Entwicklung im Gesundheitswesen im Titel seines jüngsten Gutachtens schlagwortartig auf den Punkt gebracht. Es geht um mehr „Koordination und Integration“. Ein Gesundheitswesen indes, das auf Koordination und Integration, auf Vernetzung setzt, muss ein regionalisiertes und dezentralisiertes sein. Denn nur eine dezentralisierte, regionalisierte Gesundheitsversorgung vermag die Koordinations- und Integrationsleistungen hervorzubringen, derer es bedarf, um den regional durchaus verschiedenen Wandel der Versorgungs- und Krankheitsstrukturen erfolgreich zu bewältigen. Die Kommunalen Gesundheitskonferenzen stellen sich in dieser Perspektive als wichtige Ecksteine dar, wenn es darum geht, eine auf Koordination und Integration setzende regionalisierte und dezentralisierte Gesundheitsversorgung aufzubauen.

Mit den inzwischen eingerichteten bzw. im Entstehen begriffenen Kommunalen Gesundheitskonferenzen kann und darf es jedoch nicht sein Bewenden haben. Vielmehr drängt es sich in einem regionalisierten und dezentralisierten Gesundheitssystem nachgerade auf, die Landkreise *umfassend* in die Versor-

gungsplanung einzubinden. Dies liegt bereits deshalb nahe, weil die Landkreise Träger von Krankenhäusern und Pflegeeinrichtungen sind, die Landratsämter die unteren Gesundheitsbehörden umfassen und die Kreisebene hierdurch unmittelbar in die regionale Gesundheitsversorgung eingebunden ist.

Hinzu kommt ein weiterer Gesichtspunkt: Wenn die Gesundheitsversorgung zunehmend auf regionaler Ebene koordiniert und integriert wird, so führt dies zu einer neuen Qualität örtlicher Betroffenheit bei den Bürgerinnen und Bürgern: Versorgungsplanerische Entscheidungen betreffen die Bürgerinnen und Bürger dann sehr viel unmittelbarer und mithin auch intensiver als in einem zentralisierten Gesundheitssystem. Infolgedessen tut sich mit zunehmender Regionalisierung der Versorgungsplanung eine Legitimationslücke auf, die nur dadurch geschlossen werden kann, dass die Kommunen und ihre demokratisch gewählten Organe verstärkt in die Versorgungsplanung eingebunden werden.

Einen ersten Schritt in diese Richtung ist das hiesige Sozialministerium gegangen, als es in 2011 den Sektorenübergreifenden Landesbeirat aus der Taufe gehoben hat und auch die Kommunalen Landesverbände in dieses Gremium berufen hat. Aufgabe des Landesbeirats ist es, mit allen zuständigen bzw. betroffenen Akteuren Fragen der medizinischen Versorgung lösungsorientiert zu erörtern und Handlungsempfehlungen zu präsentieren.

Allerdings ist das Sozialministerium einseitig auf halbem Weg stehen geblieben. Es verweigert dem Landesbeirat nicht nur eine

echte gesetzliche Rechtsstellung, sondern auch die wenigen Kompetenzen, die ihm nach Bundesrecht zuerkannt werden können, insbesondere die Befugnis, zur Aufstellung und Anpassung der vertragsärztlichen Bedarfsplanung in gesetzlich verbriefter Weise routinemäßig Stellung zu nehmen.

Auch die Einbindung der Kommunalen Gesundheitskonferenzen in die Versorgungsplanung ist bislang noch nicht geklärt. Dies ist höchst problematisch. Denn die kommunalen Gesundheitskonferenzen könnten – zumindest was ihre versorgungsplanerische Dimension anbelangt – mittel- bis langfristig an Attraktivität verlieren, wenn die Konferenzteilnehmer die bittere Erfahrung machen müssen, dass die örtliche Versorgungsplanung von den letztinstanzlich Zuständigen nicht angemessen gewürdigt wird. Es bedarf daher gesetzlich geregelter Verfahren, die sicherstellen, dass die örtliche Versorgungsplanung in die rechtlich „harte“ Versorgungsplanung einfließt.

In der Logik einer Koordination und Integration bezweckenden regionalisierten und dezentralisierten Gesundheitsversorgung liegt es schließlich auch, dass die Landkreise in *allen* Sektoren des Gesundheitswesens in die Versorgungsplanung eingebunden werden müssen. Erforderlich ist daher aus Sicht der Landkreise etwa auch eine Reform der Rettungsdienstorganisation. So muss auf Ebene der Rettungsdienstbereiche die Beteiligung der Landkreise dadurch sichergestellt werden, dass ihnen als kommunalen Gebietskörperschaften dieselbe Zahl von stimmberechtigten Vertretern zuerkannt wird wie den

Leistungs- und Kostenträgern. Auch auf der Ebene des Landesausschusses für den Rettungsdienst muss – im Unterschied zu heute – für eine hinreichende Repräsentanz der kommunalen Ebene gesorgt werden.

KOOPERATION MIT ANDEREN AKTEUREN DES GESUNDHEITSWESENS

Auch wenn die Vernetzung kein Allheilmittel ist, bleibt sie doch der zentrale Lösungsansatz für die Modernisierung des Gesundheitssystems. Dementsprechend hat der Landkreistag im Berichtszeitraum besonderen Wert darauf gelegt, das Gespräch mit den maßgeblichen Akteuren des Gesundheitswesens zu suchen und gemeinsame Initiativen anzubahnen. So hat sich der Landkreistag etwa mit der AOK und dem Verband der Ersatzkassen für eine grundlegende Reform der vertragsärztlichen Bedarfsplanung im Rahmen des Versorgungsstrukturgesetzes engagiert. Mit dem Ärzteverband MED1 und dem Hausärzteverband gab es Einvernehmen darüber, dass das in Baden-Württemberg erfolgreiche System der Hausarztverträge bewahrt und weiter optimiert werden soll. Im Rahmen eines von der Dienstleistungsgewerkschaft ver.di initiierten Gesprächskreises ist das Thema Krankenhausfinanzierung erörtert und ein Stufenplan beschlossen worden, um das Problem der Unterfinanzierung des Krankenhauswesens in die Öffentlichkeit zu tragen.

Das vielleicht griffigste Ergebnis dieser Kooperationsoffensive dürfte freilich die Vereinbarung sein, die Ende 2011 mit der Kassenärzt-

lichen Vereinigung (KVBW) getroffen worden ist. Darin haben sich KVBW und Landkreistag auf eine engere Zusammenarbeit verständigt. Man möchte in Zukunft intensiver Kontakt pflegen, konkrete Projekte anschieben und begleiten, sich im Einzelfall politisch abstimmen und, soweit angezeigt, gemeinsame Öffentlichkeits- und Pressearbeit betreiben. Die in der Kooperationsvereinbarung aufgelisteten Felder der Zusammenarbeit belegen, dass es den Kooperationspartnern um eine vor allem auch praxisbezogene Zusammenarbeit geht. So stehen die flächendeckende ambulante Versorgung, die Förderung des medizinischen Nachwuchses, die Förderung von Weiterbildungsverbänden sowie die ambulante Notfallversorgung im Fokus der Kooperationsvereinbarung.

Erste Ergebnisse konnten im Rahmen der Kooperationsvereinbarung mit der KVBW auch schon erzielt werden: Bei der von der KVBW beabsichtigten Neuordnung der Notfalldienstbezirke kommt es zu einer flächendeckenden Einbindung der Kreisebene. Ohne dass die KVBW hierzu rechtlich verpflichtet wäre, werden die neuen Zuschnitte der Notfalldienstbezirke den Landkreisen zur Stellungnahme übersandt. Diese erhalten dadurch Gelegenheit, die jeweiligen Planungen im Rahmen der Kommunalen Gesundheitskonferenzen zu erörtern.

KRANKENHAUSFINANZIERUNG

Die unzureichende Krankenhausfinanzierung hat den Landkreistag zuletzt stark beschäftigt. Sie war Gegenstand zahlreicher Ge-

sprache und Initiativen auf verschiedenen Ebenen und mit den unterschiedlichsten Gesprächspartnern.

Zunächst zur Investitionsfinanzierung: Die Krankenhäuser im Land leiden derzeit unter einem Investitionsstau von über 1 Milliarde Euro. Dies wird der Größenordnung nach vom Land, das nach dem in Deutschland gültigen System der dualen Krankenhausfinanzierung insofern die Verantwortung trägt, auch nicht bestritten. Im Gegenteil: Im Koalitionsvertrag, den die Regierungsparteien geschlossen haben, findet sich das bemerkenswerte Versprechen, den Investitionsstau im Krankenhausbereich bis 2016 abbauen zu wollen.

Die Landkreise waren über diese Ankündigung sehr erfreut. Sie haben auch nicht mit Lob gespart, als im Nachtragshaushalt 2011 zusätzlich 50 Millionen Euro für Krankenhausinvestitionen bereitgestellt worden sind. Allerdings haben die Landkreise schon damals deutlich gemacht, dass der Nachtragshaushalt zwar ein wichtiger, aber eben auch nur erster Schritt in die richtige Richtung sei. Bereits Ende Juli 2011 hat der Landkreistag angemahnt, dass der für das laufende Jahr nachträglich bewilligte Aufschlag bei den Investitionsmitteln nicht nur verstetigt, sondern in den Folgejahren deutlich erhöht werden müsse.

Inzwischen macht sich bei den Landkreisen allerdings große Ernüchterung breit. Denn bereits im ersten Haushalt, den sie in eigener Verantwortung einbringt, löst sich die Landesregierung von ihrer Zusage, für eine wirklich nachhaltige Investitionsförderung

sorgen zu wollen: Statt der nach den Ankündigungen des Koalitionsvertrags zu erwartenden 100 Millionen Euro zusätzliche Investitionsmittel wird nur noch ein Aufschlag von 45 Millionen Euro gewährt werden. Und es kommt noch ärger: Bei den 45 Millionen zusätzliche Investitionsmittel handelt es sich nicht einmal um originäre Landesmittel. Vielmehr geht diese Mittelzuweisung vollumfänglich zu Lasten der kommunalen Investitionspauschale. Spätestens im nächsten Doppelhaushalt muss daher erreicht werden, dass die die Landesregierung tragenden Parteien ihre Zusagen einlösen.

Aber nicht nur die Investitionsförderung bereitet den Landkreisen, die Krankenhausträger sind, größte Sorgen. Beängstigend schlecht ist es auch um die Betriebskostenfinanzierung bestellt. Die Herbstumfrage 2011 der Baden-Württembergischen Krankenhausesellschaft belegt die zuletzt massiv verschlechterte Finanzsituation: 65% der Krankenhäuser rechnen für 2011 mit einem Jahresfehlbetrag; in den drei vorangegangenen Jahren waren dies noch rund 55%.

Diese Entwicklung ist umso erschreckender, als die Krankenhauslandschaft in Baden-Württemberg im Bundesvergleich als effizient gelten kann. Die durchschnittlichen Krankenhauskosten pro Einwohner und Jahr sind die niedrigsten im gesamten Bundesgebiet. Die baden-württembergischen Einrichtungen weisen infolgedessen kein Kostenminimierungspotenzial mehr auf. Weitere Einsparungen werden die Qualität der Patientenversorgung nicht unberührt lassen können.

Trotz dieser alarmierenden Situation hat der Bundesgesetzgeber in seinem letzten einschlägigen Gesetzeswerk, dem GKV-Versorgungsstrukturgesetz, nichts unternommen, um den Krankenhäusern aus ihrer Misere zu helfen. Es sind noch nicht einmal die Sparbeschlüsse revidiert worden, die Ende 2010 unter dem mächtigen Eindruck der Finanzkrise zu Lasten der Krankenhäuser und ihrer Patienten beschlossen worden sind. Grund genug hierfür hätte es gegeben, denn die Gesetzliche Krankenversicherung sitzt inzwischen, nachdem sich die konjunkturelle Situation aufgehellt hat, auf Milliardenüberschüssen.

Umso wichtiger wird es sein, nach Abschluss der Tarifrunden 2012 eine Tarifausgleichsrate zu erreichen. Des Weiteren muss die Betriebskostenfinanzierung endlich auf eine strukturell tragfähige Basis gestellt werden. Daher muss die Betriebskostenfinanzierung ab 2013 endgültig an den Orientierungswert gekoppelt werden. Der so genannte Orientierungswert, der an die Kostenentwicklung im Krankenhaus angebunden ist und für die Entwicklung der den Krankenhäusern zur Verfügung stehenden Finanzmittel maßgeblich sein soll, ist der Sache nach bereits im März 2009 vom Bundesgesetzgeber beschlossen worden. Bisher ist er aber nicht umgesetzt worden. Dies muss jetzt endlich vollzogen werden. Die Refinanzierung der Krankenhäuser nach Maßgabe des Orientierungswerts ist das zwingende Pendant zum sog. DRG-System, das – endgültig seit 2009 – für gleiche stationäre Leistungen einen gleichen Preis festsetzt.

KOSTENTRAGUNG BEI ABSONDERUNGSMASS- NAHMEN NACH DEM INFEKTIONSSCHUTZGESETZ

Das Beispiel der Krankenhausfinanzierung zeigt, dass auch im Gesundheitsbereich die Auseinandersetzung um die Kostentragung schwierig, langwierig und nicht immer erfolgreich ist. Es ist daher durchaus erwähnenswert, wenn eine Finanzierungsdiskussion doch einmal in überraschend kurzer Zeit und mit einem für die kommunale Seite rundum befriedigenden Ergebnis abgeschlossen wird. Dies gilt selbst dann, wenn es in dem zu berichtenden Fall um überschaubare Finanzierungslasten ging.

2011 hatte das Sozialministerium mitten in der Sommerzeit ein Anhörungsverfahren durchgeführt, das eine Änderung der Verordnung über Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz zum Gegenstand hatte und im Wesentlichen das Ziel verfolgte, den Land- und Stadtkreisen die Kosten für die Durchführung von zwangsweisen Absonderungsmaßnahmen nach dem Infektionsschutzgesetz anzulasten. Es ging dabei im Kern um die Kosten, die durch die Unterbringung von uneinsichtigen ansteckungsfähigen Tuberkulosekranken in Einrichtungen außerhalb Baden-Württembergs entstehen. Die Absonderung durch öffentlichen Zwang ist in diesen Fällen typischerweise deshalb erforderlich, weil die betreffenden Personen unter Begleiterkrankungen leiden, wie z.B. Alkohol- oder Drogenabhängigkeit bzw. Persönlichkeitsstörungen. Da in Baden-Württemberg keine Einrichtungen für diesen Personenkreis

vorgehalten werden, bedarf es einer Unterbringung im Bezirkskrankenhaus Parsberg (Bayern) bzw. in der Karl-Hansen-Klinik Bad Lippspringe (Nordrhein-Westfalen).

Die Kosten der Absonderung sind ursprünglich einmal von den Krankenkassen bezahlt worden. Später haben sie nur noch die Kosten der medizinischen Behandlung übernommen, nicht aber die der Absonderung als solcher. In der Folge hat das Sozialministerium die Auffassung vertreten, dass mangels spezialgesetzlicher Regelung das allgemeine Polizeirecht greife und daher die Gemeinden als Ortspolizeibehörden die durch die Absonderungsmaßnahmen bedingten Kosten zu übernehmen hätten.

Wohl um die Gemeinden zu entlasten, hat das Sozialministerium dann kurzerhand das erwähnte Gesetzgebungsverfahren eingeleitet, um qua Änderungsverordnung die Kostentragungslast auf die Land- und Stadtkreise zu übertragen. In der folgenden Auseinandersetzung hat der Landkreistag deutlich gemacht, dass es keinerlei rechtliche Anknüpfungspunkte dafür gebe, die Land- und Stadtkreise in die Finanzierungsverantwortung für Absonderungsmaßnahmen zu zwingen. Vielmehr sprächen durchgreifende Gründe dafür, die Kosten dem Land aufzubürden. Schließlich finde die Weiterverbreitung der Tuberkuloseerreger häufig regional übergreifend statt. Maßnahmen zur Verhinderung der Weiterverbreitung von Krankheitserregern hätten deshalb keine bloß kreisweite, sondern in ihrer Schutzfunktion eine dezidiert landesweite Bedeutung. Diese Zusammenhänge, so die seinerzeitige Argu-

mentation des Landkreistags, müssten sich zwingend auch in der Kostentragung widerspiegeln.

Inzwischen nun hat das Sozialministerium nicht nur den Entwurf einer neuen Zuständigkeitsverordnung, durch die Land- und Stadtkreise belastet worden wären, aus dem Verkehr gezogen. Es hat sich auch von seiner Rechtsauffassung verabschiedet, wonach die Gemeinden als Ortspolizeibehörden die Kosten der Absonderung von uneinsichtigen Tuberkulosekranken übernehmen sollen. Stattdessen ist durch Verwaltungsvorschrift geregelt worden, dass die Absonderungskosten, die durch die Absonderung von Tuberkulosekranken im bayerischen Parsberg oder aber im nordrhein-westfälischen Bad Lippspringe entstehen, vom Land getragen werden.

FINANZSITUATION DER LANDKREISE

FINANZBEZIEHUNGEN LAND/KOMMUNEN

Im Februar 2011 hat die bisherige Landesregierung mit den kommunalen Landesverbänden einen Pakt zur Stärkung der Chancengerechtigkeit von Kindern und Jugendlichen geschlossen. Aus der Sicht der Landkreise ist besonders die damals vorgesehene Reduzierung der Vorwegentnahmen im FAG von 405 Mio. Euro um 40 Mio. Euro auf 365 Mio. Euro und die Erhöhung der Zuweisungen für die

Schülerbeförderungskosten nach §18 FAG von 170 Mio. Euro um 20 Mio. Euro auf 190 Mio. Euro hervorzuheben. Beide positiven Effekte hat die neue Landesregierung in der Novellierung des FAG ab dem Jahr 2012 umgesetzt.

Darüber hinaus sind im FAG 2012 folgende Neuregelungen *positiv* hervorzuheben:

Der bisherige Sozillastenausgleich (§ 21 FAG) und der bisherige Eingliederungshilfelausgleich (§ 21a FAG) werden ab dem Jahr 2012 zusammengefasst. Neben einer Vereinfachung werden vor allem Abgrenzungsfragen zur bisherigen Verbuchung entbehrlich. Insgesamt ergeben sich für alle Landkreise in Baden-Württemberg dadurch Mehreinnahmen in Höhe von rund 8 Mio. Euro.

Das Land stockt die dringend notwendigen Investitionsmittel im Rahmen der Krankenhausfinanzierung von 357 Mio. Euro um 45 Mio. Euro auf 402 Mio. Euro ab dem Jahr 2012 auf. Leider wird diese Anhebung der KIF-Mittel nach der Systematik des kommunalen Finanzausgleichs in gleicher Höhe durch eine Absenkung der kommunalen Investitionspauschale gegenfinanziert. Eine originäre Landesbeteiligung bleibt daher aus.

Durch den neuen Pakt für Familien mit Kindern vom 1. Dezember 2011 wird die Kleinkindbetreuung verbessert. Die durch die Erhöhung des Grunderwerbsteuersatzes von 3,5% um 1,5% auf 5% zusätzlichen Finanzierungsmittel werden die Zuweisungen des Landes nach § 29c FAG im Jahr 2012 um 315 Mio. Euro und im Jahr 2013 um 325 Mio. Euro

erhöht. Ab dem Jahr 2014 wird sich das Land unter Berücksichtigung der Bundesmittel zu 68% an den Betriebsausgaben für die Kleinkindbetreuung beteiligen. Außerdem beteiligt sich das Land ab dem Jahr 2012 zu einem Drittel an den Kosten der Schulsozialarbeit bis zu einem Betrag von 15 Mio. Euro jährlich. Darüber hinaus stellt das Land ab dem Kindergartenjahr 2012/2013 auf der Grundlage von Förderrichtlinien des Kultusministeriums zusätzliche Mittel für Sprachfördermaßnahmen im Bereich der 3–6-jährigen Kinder in Höhe von 11 Mio. Euro im Jahr 2012 zur Verfügung.

ENTWICKLUNG DER KREISFINANZEN

Die Wirtschafts- und Finanzkrise spiegelte sich durch die Systematik des kommunalen Finanzausgleichs gerade in den Haushaltsplänen 2011 deutlich wider. Die Steuerkraftsummen der kreisangehörigen Gemeinden im Jahr 2009 sind landesweit um 14,5% gesunken. Um das gleiche Aufkommen aus der Kreisumlage im Jahr 2011 wie im Jahr 2010 zu erhalten, hätte eine Anhebung des Kreisumlagehebesatzes um rund 5 Prozentpunkte erfolgen müssen. Aufgrund großer Sparanstrengungen und der Verschiebung von notwendigen Investitionen sowie Unterhaltungsmaßnahmen wurden die Kreisumlagehebesätze im Landesdurchschnitt im Jahr 2011 lediglich um 2,84 Prozentpunkte auf 34,27% angehoben. Das Aufkommen aus der Kreisumlage 2011 hat sich aufgrund dieser nur maßvollen Anhebung der Hebesätze um rund 206 Mio. Euro reduziert. Dadurch konnten die Haushalte der kreisangehörigen Ge-

meinden und Städte entsprechend entlastet werden. Pro Kopf wurden im Jahr 2011 327 Euro im Vergleich zu 2010 in Höhe von 350 Euro je Einwohner erhoben. Der höchste Hebesatz für die Kreisumlage wurde 2011 mit 41% vom Rems-Murr-Kreis festgesetzt. Der niedrigste Kreisumlagehebesatz ist im Jahr 2011 mit 26,5% beim Alb-Donau-Kreis und beim Zollernalbkreis zu verzeichnen.

Der Zuschussbedarf für das Sozialwesen betrug 2011 352 Euro je Einwohner (2010: 349 Euro je Einwohner). Der soziale Zuschussbedarf hat rund 108% (Vorjahr: 100%) des Kreisumlageaufkommens betragen. Mit anderen Worten: Das Kreisumlageaufkommen hat bei weitem nicht ausgereicht, um den sozialen Zuschussbedarf zu decken.

Der Schuldenstand der Landkreise einschließlich der Krankenhäuser, Eigenbetriebe und der Eigengesellschaften wird nach den Planungen der Landkreise Ende 2011 2.345 Mio. Euro betragen. Dies entspricht einer Pro-Kopf-Verschuldung von 268 Euro (Vorjahr: 248 Euro pro Einwohner).

Insbesondere aufgrund der positiven Auswirkungen der November-Steuerschätzung 2011 erwartet die überwiegende Anzahl der Landkreise insgesamt ein etwas positiveres Ergebnis im Jahr 2011.

Die Steuerkraftsummen der kreisangehörigen Gemeinden steigen im Jahr 2010 als Basis für die Bemessungsgrundlage der Kreisumlage 2012 um 3,7 Prozentpunkte. Der durchschnittliche Hebesatz der Kreisumlage wird sich voraussichtlich um 0,55 Prozentpunkte

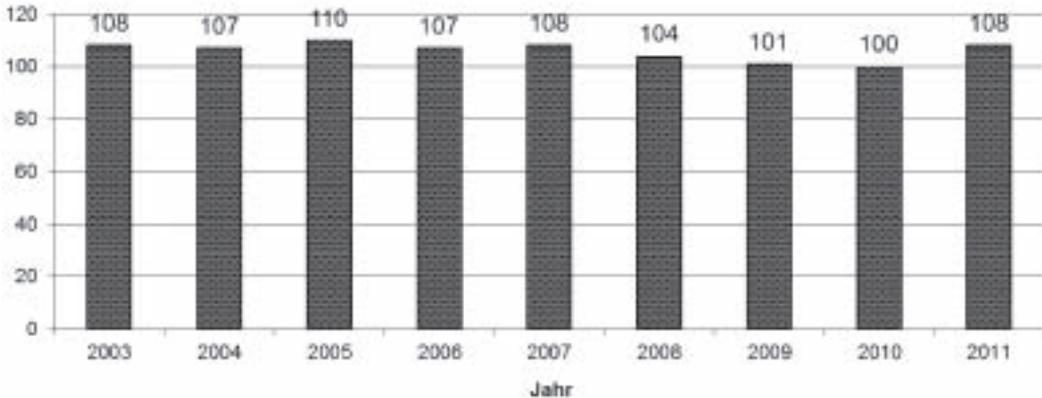
auf 33,72% verringern (Stand Mitte Februar 2012). Insgesamt hat sich die finanzielle Lage der Landkreise im Jahr 2012 wieder etwas entspannt.

FINANZIELLE ABGELTUNG DER VERWALTUNGSREFORM

Die Landkreise haben für die Unterhaltung der Bundesstraßen kumuliert in den Jahren 2005 bis 2010 rund 9,7 Mio. Euro und für die Unterhaltung der Landesstraßen im gleichen Betrachtungszeitraum eine Summe von 21,9 Mio. Euro vorfinanziert. Insgesamt ergibt sich ein Defizit seit der Verwaltungsreform in Höhe von 31,6 Mio. Euro! Es wird deutlich, dass die vom Land bereitgestellten Unterhaltungsmittel bei weitem nicht auskömmlich sind. Vor dem Hintergrund des schlechten Zustands von immerhin knapp der Hälfte der Landesstraßen und dem aufgelaufenen Defizit im Unterhaltungsbereich müssen die Unterhaltungsmittel von Landesstraßen (wie auch die der Bundesstraßen) deutlich angehoben werden. Die seinerzeit einseitige Kürzung der Unterhaltungsmittel ist keineswegs mehr zu rechtfertigen. So betragen z.B. die Mittel für die Unterhaltung der Landesstraßen 2005 noch 64,2 Mio. Euro. Im Jahr 2011 sind dagegen lediglich 58,8 Mio. Euro vorgesehen. Dies entspricht einer Reduzierung um 5,4 Mio. Euro bzw. 8,4%. Das aufgelaufene Defizit hat u.a. auch folgende Gründe: Bei der Verteilung der Mittel werden z.B. anfallende Kosten für neue Tunnel als sogenannte Fixkosten berücksichtigt mit der Folge, dass der variable Anteil an der Verteilungsmasse quantitativ sinkt. Gerade die Inbetriebnahme neuer Tunnel und Lichtsignalanlagen verur-

Inanspruchnahme des sozialen Zuschussbedarfs an der Kreisumlage

(in %)



sacht hohe jährliche Betriebskosten. Seit der Verwaltungsreform 2005 sind Steigerungen bei den Personalkosten und bei den Sachkosten zu verzeichnen, die nicht ausreichend berücksichtigt sind. Gerade die überproportional gestiegenen Treibstoffkosten und die Mehrwertsteuererhöhung führen zu weiteren negativen Salden. In den letzten Jahren sind vermehrt großflächige Ausgleichs- und Ersatzflächen unter Beachtung des Naturschutzes zu pflegen. Gerade der Winter des Jahres 2010 hat zu weit überproportionalen Winterdienstkosten geführt. Da im Winterdienst kaum gespart werden kann, müssen Einsparungen bei anderen Leistungsgruppen vorgenommen werden, was auf Dauer zu einer weiteren Verschlechterung des Straßenzustands führen wird.

In den nach § 11 Abs. 5 FAG zugrundeliegenden Abgeltungsbeträgen sind die nicht pauschalisierten Kosten für den Betrieb und die

Unterhaltung der Bundes- und Landesstraßen nicht enthalten. In der Gesetzesbegründung zum VRG heißt es: „Diese Kosten werden gesondert erstattet“ (LT-Drs. 13/3201, S. 275). Aus dieser Formulierung heraus besteht für die Landkreise in Baden-Württemberg ein Rechtsanspruch auf Erstattung des Abmangels. Sowohl die Erhöhung der laufenden Unterhaltungsmittel als auch der Defizitausgleich könnten ohne zusätzliche Belastung des Landeshaushalts durch Umschichtungen innerhalb des Verkehrsetats erfolgen. Die Anhebung der Unterhaltungsmittel im Bundesbereich könnte im Rahmen der gegenseitigen Deckungsfähigkeit mit Erhaltungsmitteln finanziert werden. Im Bereich der Landesstraßen stehen im Staatshaushaltsplan 2012 deutlich höhere Erhaltungsmittel als bisher zur Verfügung. Durch eine entsprechende Deckungsfähigkeit bzw. Mittelumschichtung könnten die aufgelaufenen Defizite ausgeglichen werden. Leider

hat auch die neue Landesregierung die berechtigten Forderungen der Landkreise bisher abgelehnt. Aufgrund der Größenordnung des aufgelaufenen Defizits wie auch der grundsätzlichen Bedeutung wird der Landkreistag mit Nachdruck auf eine Verbesserung in diesem Bereich drängen, zumal es sich um Eigentum des Bundes bzw. Landes handelt. Gerade die neue Landesregierung hat sich für eine nachhaltige Finanzpolitik auch durch eine verstärkte Substanzerhaltung des Landesvermögens ausgesprochen.

Die Regierungsfraktionen haben in der Koalitionsvereinbarung beschlossen, die Zahl der Stellen von Lebensmittelkontrolleuren und Amtstierärzten anzuheben. In einem gemeinsamen Schreiben mit dem Städtetag hat der Landkreistag zusätzliche Stellen für Amtstierärzte sowie finanzielle Mittel für Veterinärhygienekontrolleure und Lebensmittelkontrolleure eingefordert. Im Rahmen der Verabschiedung des Landeshaushalts 2012 werden aus diesem Forderungspaket lediglich 10 zusätzliche Amtstierarztstellen für alle Kreise in Baden-Württemberg geschaffen. Hier bedarf es dringend einer Nachbesserung.

Eine bei den unteren Landwirtschaftsbehörden detailliert durchgeführte Erhebung über den Mehraufwand aufgrund etwaiger EU-, bundes- oder landesrechtlicher Regelungen hat ergeben, dass nachweislich 2011 zum Jahr 2004 ein gestiegener Bedarf von rund 194 Stellen im Bereich der Landwirtschaft mit einem Volumen von rund 9,7 Mio. Euro jährlich festzustellen ist. Tatsächlich haben die Landkreise im Jahr 2011 im Vergleich zu 2004 97

Mehrstellen bei den unteren Landwirtschaftsbehörden mit einem Volumen von jährlich rund 4,85 Mio. Euro geschaffen. Zusätzlich ist ein Mehraufwand für Unterstützungsleistungen durch Vermessungstechniker der Vermessungsämter von mindestens 33 Stellen bzw. 1,65 Mio. Euro festzustellen. Damit haben die Landratsämter 2011 im Vergleich zu 2004 rund 130 Stellen mit einem jährlichen Aufwand von rund 6,5 Mio. Euro für die notwendige Erledigung der zusätzlichen Aufgaben im Rahmen der Landwirtschaft seit der Verwaltungsreform geschaffen und diese auch seitdem selbst finanziert. In den folgenden Gesprächen in der Gemeinsamen Finanzkommission wird ein entsprechender Ausgleich vom Land eingefordert.

Auch im Bereich der Vermessungsgebühren ist ein Abmangel festzustellen.

Insgesamt müssen die Mehraufwendungen bzw. Minderbeträge in den Bereichen der Verwaltungsreform auf der Basis der Rechnungsabschlüsse des Jahres 2011 detailliert dargestellt werden und im Rahmen der Evaluierung, die bereits im VRG vorgesehen ist, beim Land eingefordert werden.

NEUES KOMMUNALES HAUSHALTS- UND RECHNUNGSWESEN

Der Landtag von Baden-Württemberg hat bereits am 22. April 2009 das Gesetz zur Reform des Gemeindehaushaltsrechts beschlossen. Das Gesetz ist rückwirkend zum 1. Januar 2009 in Kraft getreten. Mit der Änderung der Gemeindeordnung, der Landkreisordnung

und weiteren haushaltsrechtlichen Gesetzen wurde auch in Baden-Württemberg die Grundlage für die Einführung des neuen kommunalen Haushalts- und Rechnungswesens für alle Städte, Gemeinden, Landkreise und Zweckverbände u. a. spätestens ab 2016 geschaffen. Die (damaligen) Entwürfe der Gemeindehaushaltsverordnung und Gemeindekassenverordnung wurden auf Arbeitsebene vielfach diskutiert. Es konnte erreicht werden, dass der Landkreistag, der Städtetag und der Gemeindetag eine *gemeinsame* Stellungnahme am 7. August 2009 abgegeben haben. In der endgültigen Gemeindehaushaltsverordnung vom 11. Dezember 2009, die zum 1. Januar 2010 in Kraft getreten ist, konnte eine Vielzahl an Forderungen der Landkreise, Städte und Gemeinden in Baden-Württemberg umgesetzt werden. Das Innenministerium und die kommunalen Landesverbände haben in einem konstruktiven Dialog eine gute Voraussetzung dafür geschaffen, dass das neue kommunale Haushalts- und Rechnungswesen in Baden-Württemberg eingeführt werden kann. Durch den Erlass der Verwaltungsvorschrift Produkt- und Kontenrahmen vom 11. März 2011 liegen sämtliche rechtlichen Grundlagen zum NKHR in Baden-Württemberg vor.

Das Hauptziel des neuen Haushalts- und Rechnungswesens ist die Darstellung des Ressourcenverbrauchs durch eine Gegenüberstellung von Aufwand (Ressourcenverbrauch) und Ertrag (Ressourcenaufkommen). Auf der Grundlage des Prinzips der intergenerativen Gerechtigkeit folgt, dass „jede Generation die von ihr verbrauchten Ressourcen mittels Entgelten oder Abgaben wieder erset-

zen soll“. Dies wird durch die Verpflichtung zur Einhaltung des Haushaltsausgleichs konkretisiert. Die Basis bildet die Doppik (kaufmännische Buchführung), da diese das Ressourcenverbrauchskonzept eher erfüllt und einen konsolidierten Gesamtabchluss aller Aktivitäten einer Kommune auch mit deren ausgelagerten Bereichen eher ermöglicht. Sie hat sich auch in anderen EU-Staaten überwiegend durchgesetzt. Die Bestandteile des neuen Haushalts- und Rechnungswesens sind der Haushaltsplan und die Jahresrechnung. Der Inhalt des bisherigen kameralen Verwaltungshaushalts (konsumtive Ein- und Ausgaben) wird künftig in den doppelischen Ergebnishaushalt dargestellt. Dabei werden die Rechnungsgrößen Aufwand und Ertrag zugrunde gelegt. Der Inhalt des seitherigen Vermögenshaushaltes, also die Abwicklung der Investitionen und deren Finanzierung (Eigenfinanzierung, Zuweisungen und Kredite) erfolgt im Finanzhaushalt. Sowohl der Ergebnishaushalt als auch der Finanzhaushalt werden in Teilhaushalte gegliedert, die entweder nach Produktgruppen oder organisationsbezogen bzw. kombiniert aufgestellt werden. Künftig wird eine Definition und Beschreibung von örtlichen Produkten einschließlich der Steuerung mit Ziel und Kennzahlen erfolgen. Die Jahresrechnung besteht aus einer vollständigen Bilanz mit einer Ergebnis- und Finanzrechnung.

Bei der Einführung des neuen kommunalen Haushalts- und Rechnungswesens handelt es sich nicht nur um die „bloße Umstellung“ des Buchungsstils von der Kameralistik zur Doppik. Vielmehr soll durch die Darstellung sämtlicher Ressourcenverbräuche und damit auch

des Vermögensverzehr in Form von Abschreibungen und Rückstellungen die finanzielle Situation der Kommunen transparent und (wie in privaten und öffentlichen Betrieben auch) *vollständig* dargestellt werden.

Zur Abbildung des Ressourcenverbrauchs in Form von Aufwendungen und Erträgen gehören auch die Abschreibungen und die Rückstellungen. Aus diesen Grundüberlegungen folgt, dass neue Anforderungen an den Haushaltsausgleich gestellt werden müssen. Bisher galt ein Haushalt dann als ausgeglichen, wenn im Verwaltungshaushalt ein Überschuss erzielt wurde, der mindestens so hoch war wie die ordentlichen Tilgungsleistungen im Vermögenshaushalt. Künftig ist der Haushaltsausgleich dann gewährleistet, wenn sämtliche Aufwendungen (einschließlich Abschreibungen) durch gleich hohe Erträge finanziert werden können. Dies gilt in jedem Privatunternehmen einschließlich der Eigenbetriebe und Gesellschaften und muss auch für die öffentliche Finanzwirtschaft gelten. Damit wird der Haushaltsausgleich allerdings nicht automatisch schwieriger, vielmehr ist der Einzelfall entscheidend. Die Tilgungsleistungen für die Kredite sind für den künftigen Haushaltsausgleich nicht mehr relevant. Auch fallen auf Grundstücke und Beteiligungen keine Abschreibungen an. Dagegen können die Auflösungen aus erhaltenen Zuweisungen und Ertragszuschüssen entgegengerechnet werden. Eine Umfrage hat ergeben, dass der Haushaltsausgleich nach Umstellung auf das neue Rechnungswesen sich bei der überwiegenden Anzahl der Landkreise in Baden-Württemberg *nicht* schwieriger gestaltet. Dies ist immer der Fall,

wenn die Abschreibungen abzüglich der Auflösungen der Ertragszuschüsse nicht viel höher ausfallen als die ordentlichen Tilgungsleistungen bzw. wenn entsprechende Nettoinvestitionsraten vorliegen.

Den Pilot-Landkreisen 2009 (Böblingen, Enzkreis und Ravensburg) sind zum 1. Januar 2010 weitere acht Landkreise (Calw, Freudenstadt, Karlsruhe, Konstanz, Neckar-Odenwald-Kreis, Rastatt, Rems-Murr-Kreis und Rhein-Neckar-Kreis) gefolgt. Zum 1. Januar 2011 haben weitere acht Landkreise auf das NKHR umgestellt. Dies sind im Einzelnen Heilbronn, Hohenlohekreis, Lörrach, Main-Tauber-Kreis, Ortenaukreis, Reutlingen, Schwäbisch Hall und Waldshut. Im Jahr 2012 sind weitere sechs Landkreise gefolgt (Biberach, Emmendingen, Esslingen, Ludwigsburg, Ostalbkreis und Sigmaringen). Insgesamt haben bis zum Beginn des Jahres 2012 25 Landkreise (71,5 %) das neue Haushaltsrecht eingeführt. Im Jahr 2013 werden weitere 7 Landkreise folgen.

Eingangs ist angeführt, dass derzeit sämtliche rechtliche Voraussetzungen für die Einführung des neuen kommunalen Haushalts- und Rechnungswesens auf doppischer Grundlage vorliegen. Der Landkreistag, der Städtetag und die Gemeindeprüfungsanstalt u.a. haben sich zwischenzeitlich schriftlich *gegen* das in der Koalitionsvereinbarung angenommene Wahlrecht ausgesprochen. Der Mehrwert des neuen Haushaltsrechts liegt vor allem darin, dass der vollständige Ressourcenverbrauch sichtbar wird. Durch die neuen Haushaltsausgleichsregelungen mit der Erwirtschaftung der Abschreibungen und der Rückstellungen wird die Grundlage für

eine solide und nachhaltige Finanzwirtschaft der Kommunen in Baden-Württemberg geschaffen. Mit dem neuen Rechnungswesen steht auch eine aussagekräftigere Datengrundlage für neue Steuerungsinstrumente zur Verfügung. Dadurch können auch in den Kommunen in größerem Maße betriebswirtschaftliche Instrumente und Standardprogramme eingesetzt werden. Die Aussage der bisherigen 25 Landkreise, die auf das NKHR umgestellt haben, ist durchweg positiv und die Vorteile des NKHR durch die Ausweisung des vollständigen Ressourcenverbrauchs und einer größeren Transparenz werden sichtbar. Aus diesen Gründen sollte das im Koalitionsvertrag vorgesehene Wahlrecht *nicht* umgesetzt werden. Der Aufwand für die Umstellung der Buchführung und des Rechnungswesens, der nicht unterschätzt werden sollte, ist notwendig aber machbar. Für kleinere Kommunen könnte zur Vereinfachung beispielsweise ein vereinfachtes Vorgehensmodell auf der Basis der bestehenden Regelungen entwickelt werden.

Ein *nachträgliches Wahlrecht* würde einerseits bei vielen Städten, Gemeinden und Landkreisen, die bereits umgestellt haben oder sich momentan in der Umstellungsphase befinden, zu erheblichen Irritationen führen.

Andererseits würden auch die Gesamtschau und die Vergleichbarkeit aller Kommunen verloren gehen und zu folgenden weiteren Nachteilen führen:

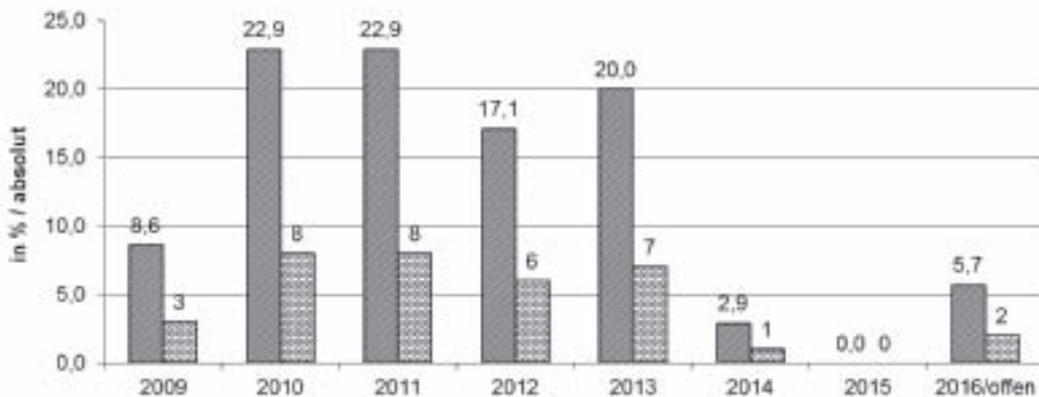
– Das Ressourcenverbrauchskonzept und damit die Output-Steuerung würden nicht einheitlich umgesetzt. Bei der bisherigen

Kameralistik würde es keine Output-Steuerung und damit weniger Steuerungsmöglichkeiten zur Steigerung der Wirtschaftlichkeit geben.

- Ein Konzernabschluss aller Aktivitäten einer Gemeinde bzw. eines Kreises wäre äußerst schwierig.
- Eine einheitliche Aus- und Fortbildung würde nicht mehr möglich sein, da an den beiden Hochschulen für öffentliche Verwaltung in Ludwigsburg und Kehl seit geraumer Zeit keine Kameralistik mehr gelehrt wird.
- Es käme zu erheblichen Kostensteigerungen durch völlig unterschiedliche Vorgaben für die EDV. Diese Mehrkosten könnten eingespart werden.
- Die Rechtsaufsicht könnte nicht einheitlich ausgeübt werden. Gerade die unterschiedlichen Regelungen des Haushaltsausgleichs würden zu einer „Zweiklassengesellschaft“ führen.
- Ein Vergleich zwischen den Kommunen (innerhalb und außerhalb von Baden-Württemberg) wäre äußerst schwierig.
- Die Statistik und der Finanzausgleich einschließlich Ausgleichstock würden erheblich erschwert, da kein einheitlicher Buchungsstoff zugrunde läge.
- Bei einer EU-weiten Vorgabe zur Einführung der Doppik müssten die kameral geführten Kommunen ohnehin umstellen. Die Wahrscheinlichkeit für eine solche Vorgabe ist nicht unerwartet, zumal bereits heute (noch unverbindliche) Regelungen für das öffentliche Rechnungswesen bestehen (so genannte IPSAS).

Es bleibt zu hoffen, dass die bisherigen überwiegend positiven Erfahrungen der Städte,

Umstellung der Landkreise auf das NKHR



Gemeinden und Landkreise aus der Praxis und die oben aufgeführten Argumente die Landesregierung überzeugen, von der Einführung eines nachträglichen Wahlrechts Abstand zu nehmen.

DIENSTRECHTSREFORM

Das Gesetz zur Reform des öffentlichen Dienstrechts (Dienstrechtsreformgesetz-DRG) wurde vom Landtag Baden-Württemberg am 27. Oktober 2010 beschlossen und ist im Wesentlichen zum 1. Januar 2011 in Kraft getreten. Durch die insgesamt 63 Artikel wird das Dienstrecht für die Beamtinnen und Beamten in Baden-Württemberg durch eine Neufassung des Landesbeamtengesetzes, des Landesbesoldungsgesetzes und des Landesbeamtenversorgungsgesetzes sowie weiterer Änderungsgesetze neu geregelt. Es werden dabei umfassende landesspezifische Regelungen des Laufbahn-, Besoldungs- und Versorgungsrechts geschaffen. Das durch die konkurrierende Gesetzgebung beim Bund lie-

gende Statusrecht ergibt sich entweder unmittelbar aus dem Beamtenstatusgesetz oder wurde in das Landesbeamtengesetz übernommen bzw. dort ausgestaltet.

Neben einer umfassenden Befassung im Rahmen der Vorbereitung und Anhörung des Gesetzentwurfes hat die Geschäftsstelle in einer Arbeitsgruppe aus Vertretern verschiedener Landratsämter umfangreiche Hinweise und Empfehlungen zur Umsetzung des Dienstrechtsreformgesetzes erarbeitet.

Die Geschäftsstelle hat sich zusammen mit dem Städtetag und dem Gemeindetag in einem umfassenden Schreiben an das Innenministerium für eine deutliche Anhebung der Zulassungszahlen für den gehobenen nicht-technischen Verwaltungsdienst von derzeit 550 um 150 auf 700 ausgesprochen, da der Bedarf hierfür aus folgenden Gründen gegeben ist: Für die Kommunalverwaltungen in Baden-Württemberg stehen von derzeit 550 Absolventinnen und Absolventen lediglich

gut 405 zur Verfügung, da einige ein weiteres Studium annehmen, in andere Bundesländer wechseln oder eine Stelle innerhalb der Landesverwaltung Baden-Württemberg annehmen. Eine Erhebung bei allen Landkreisen in Baden-Württemberg bestätigt, dass im Jahr 2020 aufgrund von detaillierten Personalplanungen ein deutlich höherer Bedarf gesehen wird. Hierbei handelt es sich vor allem um den Ersatz von frei werdenden Dienstposten infolge der Altersstruktur. Eine Erhebung des Städtetags zeigt ein ähnliches Bild. Das Wissenschaftsministerium und die Fraktionen Bündnis 90/DIE GRÜNEN sowie die SPD wurden um eine entsprechende Unterstützung gebeten.

UMWELT

KAMPF UM EIN KOMMUNALFREUNDLICHES ABFALLGESETZ

In 2011 haben Landkreistag und Landkreise – gemeinsam mit der gesamten kommunalen Familie Baden-Württembergs – alles daran gesetzt, um zu verhindern, dass die Kommunen im Zuge der Reform des Kreislaufwirtschaftsrechts zum Restmüllverwalter und Ausfallbürgen der privaten Entsorgungswirtschaft degradiert werden. Zwar ist das Gesetzgebungsverfahren zum Jahresende 2011 immer noch nicht abgeschlossen. Es dürfte aber zu diesem Zeitpunkt bereits feststehen, dass einige für die Landkreise und ihre Abfallwirtschaftsbetriebe besonders nachteilige

Regelungen endgültig abgewendet werden konnten. Grund zur Euphorie gibt es dennoch nicht. Denn der nüchterne Vergleich zwischen der aktuellen und der – aller Voraussicht nach – künftigen Rechtslage ergibt, dass sich die Landkreise als öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger nach der Reform schlechter stellen werden als vor der Gesetzesnovelle.

Um dies im Einzelnen zu illustrieren, lohnt ein Blick auf das bisherige Gesetzgebungsverfahren: Ende März 2011 bringt die Bundesregierung ihren Entwurf eines Gesetzes zur Neuordnung des Kreislaufwirtschafts- und Abfallrechts ein. Anlass dieses Gesetzgebungsvorschlags ist die Abfallrahmenrichtlinie der Europäischen Union, die eigentlich schon zum 12. Dezember 2010 hätte umgesetzt werden müssen. In ihrem Gesetzentwurf beschränkt sich die Bundesregierung allerdings nicht auf eine 1:1-Umsetzung der Abfallrahmenrichtlinie, selbst wenn sie dies in der Gesetzesbegründung glauben machen will. Vielmehr läuft der Gesetzentwurf auf einen ordnungspolitischen Paradigmenwechsel hinaus. Statt die Zuständigkeit der öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger für die Daseinsvorsorgeaufgabe Abfallentsorgung im bisherigen Umfang zu konsolidieren, zielt der Gesetzentwurf in der Sache darauf ab, die ordnungspolitische Leitvorstellung des „Privat vor Staat“ durchzusetzen. Mit Händen zu greifen ist diese Tendenz bei den Vorschriften für die – parallel zur kommunalen Erfassung stattfindenden – gewerblichen Sammlungen: Sie sollen dem Gesetzentwurf zufolge massiv zu Gunsten der privaten Entsorgungswirtschaft liberalisiert werden. Eine Privatisie-

zungstendenz ist aber auch – wenngleich etwas versteckter – im Bereich der Gewerbeabfallentsorgung sowie im Bereich der einheitlichen Wertstofffassung zu verzeichnen.

Im Mai 2011 bezieht dann der Bundesrat gegen etliche Vorschriften des Regierungsentwurfs Position. Da die Novelle des Kreislaufwirtschaftsrechts zustimmungspflichtig ist, kommt dem Bundesrat im Gesetzgebungsverfahren eine mitentscheidende Rolle zu. Anzumerken ist allerdings, dass der Bundesrat die kommunale Position nur im Hinblick auf die gewerblichen Sammlungen stützt. Aus übergeordneten politischen Gründen sieht er davon ab, sich der Erosion der Entsorgungszuständigkeit der öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger auch im Bereich der Gewerbeabfallentsorgung entgegenzustellen; ebenso verzichtet er darauf, die Forderung zu erheben, dass – zur Absicherung der Daseinsvorsorgeaufgabe Hausmüllentsorgung – bereits im Kreislaufwirtschaftsgesetz die Systemträgerschaft der öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger für die einheitliche Wertstofffassung festzuschreiben ist.

Im Vorfeld der zweiten und dritten Bundestagslesung kommt es im Oktober 2011 dann zu einem Gespräch der Hauptgeschäftsführer der kommunalen Spitzenverbände und des Verbands kommunaler Unternehmen mit dem Bundesumweltministerium, in dem Möglichkeiten zur einvernehmlichen Regelung der gewerblichen Sammlung im künftigen Kreislaufwirtschaftsgesetz erörtert werden. Dabei wird ein vorläufiger Kompromiss erzielt: Der kommunalen Seite wird zugestanden, dass sie eine gewerbliche Samm-

lung grundsätzlich bereits dann untersagen können soll, wenn Abfälle erfasst werden, für die der öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger oder ein von diesen beauftragter Dritter eine haushaltsnahe Getrenntfassung und Verwertung der Abfälle durchführt. Im Gegenzug soll die kommunale Familie die sogenannte Gleichwertigkeitsklausel akzeptieren, wonach gewerbliche Sammlungen zugelassen werden müssen, wenn der öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger bzw. sein Beauftragter keinen gleichwertigen Service erbringt und dies auch nicht beabsichtigt.

Den kommunalen Landesverbänden in Baden-Württemberg geht dieser Kompromiss zu weit. Insbesondere die auf Bundesebene vereinbarte Formulierung der erwähnten Gleichwertigkeitsklausel erscheint ihnen als nicht akzeptabel. Denn danach müsste ein öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger die Rosinenpickerei durch eine – im Vergleich zum kommunalen Sammelsystem – nur marginal höherwertige gewerbliche Sammlung anstandslos hinnehmen – und zwar auch dann, wenn dies für die Bürgerinnen und Bürger massive Gebührenerhöhungen zur Folge hat oder aber die kommunalen Vergabeentscheidungen zu Gunsten privater Entsorgungsunternehmen dadurch unterlaufen werden.

Ende Oktober 2011 verabschiedet der Bundestag in zweiter und dritter Lesung das Kreislaufwirtschaftsgesetz. Dabei greift er den Kompromiss auf, der auf Bundesebene zwischen kommunaler Familie und Bundesumweltministerium geschlossen wurde. Die davon abweichende Haltung der kommunalen

Landesverbände aus Baden-Württemberg ist zuvor über die Oppositionsparteien in die Debatte des Bundestags eingespeist worden. Die Oppositionsfraktionen greifen auch weitergehende Forderungen der kommunalen Familie aus Baden-Württemberg auf, etwa die, dass alle hausmüllähnlichen Gewerbeabfälle, unabhängig davon, ob sie beseitigt oder verwertet werden, den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern überlassen werden müssen. Allerdings finden die entsprechenden Änderungsanträge der Opposition keine parlamentarische Mehrheit.

Der von der Bundestagsmehrheit beschlossenen Fassung des Kreislaufwirtschaftsgesetzes versagt dann freilich der Bundesrat die erforderliche Zustimmung. Er ruft stattdessen den Vermittlungsausschuss an, weil er die vom Bundestag mehrheitlich befürwortete Regelung zur Liberalisierung der gewerblichen Sammlung wegen ihrer kommunalunfreundlichen Tendenz nicht hinnehmen will.

Das Vermittlungsverfahren wird in 2011 zwar nicht mehr abgeschlossen. Zum Jahresende zeichnet sich aber ein Kompromiss ab, der bei aller Kritik im Detail als tragfähig erscheint. Danach wird es zwar aller Voraussicht nach in Zukunft eine Öffnungsklausel für höherwertigere gewerbliche Sammlungen privater Unternehmer geben. Allerdings muss die gewerbliche Sammlung *wesentlich* leistungsfähiger sein als das kommunale Sammelsystem. Außerdem kann der gewerblichen Sammlung von kommunaler Seite entgegenhalten werden, dass diese eine wirtschaftliche Betätigung des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers zu wirtschaftlich ausge-

wogenen Bedingungen verhindert bzw. seine Planungssicherheit und Organisationsverantwortung wesentlich beeinträchtigt.

Der Kampf um ein kommunalfreundliches Abfallgesetz hat sich nach allem gelohnt. Auch dass die Kommunalen Landesverbände in Baden-Württemberg gegen den von ihren Spitzenverbänden auf halber Wegstrecke eingegangenen Kompromiss opponiert haben, erweist sich rückblickend als gerechtfertigt. Dies gilt ungeachtet dessen, dass ein weiterer Terrainverlust der kommunalen Abfallwirtschaft nicht vollständig verhindert werden konnte.

LANDSCHAFTS- ERHALTUNGSVERBÄNDE

Seit der Verwaltungsreform sind der Naturschutzverwaltung auf Kreisebene zusätzliche Aufgaben zugewachsen, die mit dem vorhandenen Personalbestand nicht bewältigt werden können. Das ist im Grunde genommen unstrittig. Aktuell geht es insbesondere um die Umsetzung von Natura 2000. Der Landkreistag hat insoweit schon frühzeitig die Haltung vertreten, dass die flächendeckende Einführung von Landschaftserhaltungsverbänden einen Ansatz zur Bewältigung dieses Problems bieten kann, sofern das Land hierfür einen angemessenen Finanzierungsbeitrag leistet. Der Landkreistag hat in dieser Frage übrigens von Anfang an den Schulterchluss mit den Naturschutzverbänden geübt.

Mitte 2011 hat nun das Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz (MLR) ein Angebot für die Förderung von Land-

schaftserhaltungsverbänden unterbreitet. Danach werden pro Landschaftserhaltungsverband Mittel für rund 1,5 Stellenäquivalente bereitgestellt, sofern, wie in den bisherigen Landschaftserhaltungsverbänden, 0,5 Stellenäquivalente vom Trägerverein erbracht werden. Zur Abdeckung des Verwaltungsaufwands bei den unteren Naturschutzbehörden sollen darüber hinaus zusätzlich Mittel für jeweils einen „Natura-Beauftragten“ bereitgestellt werden, sodass sich das Angebot des MLR auf insgesamt 2,5 Stellenäquivalente erhöht.

Der Landkreistag hat gemeinsam mit den anderen kommunalen Landesverbänden diese beabsichtigten Fördermaßnahmen zur Gründung und Stärkung von Landschaftserhaltungsverbänden dem Grundsatz nach begrüßt. Im Detail wurde allerdings noch Verbesserungsbedarf gesehen. So haben die Präsidentin und die Präsidenten der kommunalen Landesverbände insbesondere darum gebeten, das MLR möge im Falle der Landschaftserhaltungsverbände nicht überall und in jedem Fall auf der Vereinsform beharren, sondern auch alternative Organisationsmodelle zulassen. Des Weiteren wurde dem Ansinnen des MLR, einen öffentlich-rechtlichen Vertrag abzuschließen, in dem sich die Land- und Stadtkreise kautelenreich auf eine ordnungsgemäße Verwendung der für den „Natura-Beauftragten“ bereitgestellten Mittel verpflichten, eine kategorische Absage erteilt. Ferner wurde Wert darauf gelegt, dass sich die in Aussicht gestellte finanzielle Förderung der Landschaftserhaltungsverbände nicht in einer bloßen Anschubfinanzierung erschöpft, sondern als institutionelle Dauer-

förderung ausgestaltet wird. Schließlich, aber nicht zuletzt hat der Landkreistag darauf hingewiesen, dass es mit der beabsichtigten institutionellen Förderung der Landschaftserhaltungsverbände nicht sein Bewenden haben könne. Vielmehr müsse jedes Landratsamt die Möglichkeit erhalten, über den Natura-Beauftragten hinaus auf Kosten des Landes eine weitere hauptamtliche Naturschutzfachkraft einzustellen.

In den anschließenden Verhandlungen konnte das MLR zu einer Reihe von Zugeständnissen bewegt werden. So will das MLR auch andere Organisationsformen für die Landschaftserhaltungsverbände akzeptieren als den eingetragenen Verein. Ebenfalls aufgegeben wurde die Forderung nach Abschluss eines öffentlich-rechtlichen Vertrages, mit dem das Ministerium den Einsatz der „Natura-Beauftragten“ von hoher Hand steuert. Des Weiteren ist seitens des Ministeriums klargestellt worden, dass es sich bei den 1,5 Stellenäquivalenten sowie den Mitteln für die Natura 2000-Beauftragten nicht um eine bloße Anschubfinanzierung handelt. Es soll sogar geprüft werden, inwieweit eine Finanzierung über den Finanzausgleich erfolgen kann.

Bislang noch keinen Erfolg hatte der Landkreistag mit seiner weitergehenden Forderung nach Mitteln für eine zusätzliche hauptamtliche Naturschutzfachkraft. Diese Forderung bleibt aber weiter aktuell. Denn dass es neben dem „Natura-Beauftragten“ einer weiteren hauptamtlichen Naturschutzfachkraft bedarf, folgt aus dem Aufgabenzuwachs bei den unteren Naturschutzbe-

hörden, der sich insbesondere auch aus den verschärften artenschutzrechtlichen Anforderungen ergibt. Die auskömmliche Finanzierung der unteren Naturschutzbehörden wird von Seiten der kommunalen Landesverbände weiter beharrlich auf die Agenda gesetzt werden, demnächst etwa im Zusammenhang mit der anstehenden Fortschreibung der Naturschutzstrategie Baden-Württemberg 2020. Diese nämlich wird nur dann das Papier Wert sein, auf dem sie geschrieben steht, wenn sie – unabhängig von dem Projekt der Landschaftserhaltungsverbände und den damit zusammenhängenden Natura 2000-Stellen – zu einer habhaften Stärkung der Personalausstattung der unteren Naturschutzbehörden führt.

ENERGIEWENDE

Die Energiewende stellt die Landkreise vor besondere Herausforderungen. Denn sie vollzieht sich ganz überwiegend in der Fläche: Sowohl der Ausbau der erneuerbaren Energien als auch der im Rahmen der Energiewende unumgängliche Bau neuer Übertragungsleitungen findet hauptsächlich im Ländlichen Raum statt. Die Landkreise sehen es in diesem Zusammenhang als ihre Aufgabe an, die Chancen, die die Energiewende bietet, zu nutzen und ihre Risiken zu minimieren.

Die Chancen liegen insbesondere darin, dass sich im Zuge des Ausbaus der regenerativen Energien die regionale Wertschöpfung beträchtlich steigern lässt. Dafür muss freilich darauf geachtet werden, dass möglichst viele Stufen der Wertschöpfungskette vor Ort angesiedelt sind.

Die Risiken, die aus der Energiewende für den Ländlichen Raum erwachsen, zeigen sich besonders drastisch am übermäßigen Ausbau der Biogaslandwirtschaft. Diese nämlich geht nicht nur auf Kosten von Natur und Umwelt, sondern auch zu Lasten der lebensmittelproduzierenden Landwirtschaft.

Auch wenn die Landkreise es grundsätzlich begrüßen, dass und wie die neue Landesregierung die Energiewende betreibt, so gab es zuletzt doch auch immer wieder Konfliktpunkte. Auf zwei davon soll beispielhaft eingegangen werden.

Beim Thema der oberflächennahen Geothermie liegen Umweltministerium und Landkreise an sich gar nicht so weit auseinander. So wird auf Seiten der Landkreise durchaus das Potenzial gesehen, das die Geothermie als Energiequelle der Zukunft bietet: Die oberflächennahe Geothermie ist klimafreundlich, nahezu unerschöpflich und im Übrigen jahreszeit- und wetterunabhängig verfügbar.

Landkreistag und Landkreise anerkennen auch, dass das ressortzuständige Umweltministerium durchaus Beachtliches unternommen hat, um nach den Schadensereignissen von Leonberg und Renningen das Vertrauen in die Geothermie wiederherzustellen. Insbesondere wird auch der mit den Leitlinien Qualitätssicherung Erdwärmesonden (LQS EWS) verfolgte Ansatz begrüßt, durch eine deutlich verbesserte Qualitätssicherung eine schadensfreie Geothermienutzung sicherzustellen.

Umso unverständlicher ist es, dass zwei Forderungen der Kommunalen Landesverbände

bislang ungehört geblieben sind, durch die der behördliche Vor-Ort-Vollzug im Kontext der Geothermienutzung deutlich erleichtert werden könnte. So hat die kommunale Seite vergeblich darauf gedrungen, schnellstmöglich eine für alle verbindliche Regelung für den Bereich der oberflächennahen Geothermie zu erlassen. Dadurch könnte Rechtssicherheit geschaffen und die stark in Anspruch genommenen Behördenmitarbeiter ein Stück weit entlastet werden. Fachlich drängt sich eine solche Vorgehensweise nachgerade auf. Das Umweltministerium indes will dies nicht einsehen.

Gleiches gilt für das kommunale Anliegen, unverzüglich ein fachlich belastbares Sachverständigensystem aufzubauen, damit die in den LQS EWS vom Ministerium selbst vorgesehenen unabhängigen Sachverständigenkontrollen reibungslos ins Werk gesetzt werden können und keinen unnötigen Vollzugsaufwand bei den Wasserbehörden hervorrufen. Auch diese Forderung ist – unverständlicherweise – vom Umweltministerium auf die lange Bank geschoben worden.

Im Fall der oberflächennahen Geothermienutzung kann man sich nach allem des Eindrucks nicht völlig erwehren, dass das Land die Kreisebene für die Energiewende einspannt, sie bei der konkreten Problembewältigung aber ein Stück weit alleine lässt.

Ein ganz ähnliches Phänomen lässt sich im Fall der Regionalen Klimaschutz- und Energieagenturen beobachten. So misst das Land den Regionalen Klimaschutz- und Energieagenturen zwar eine durchaus strategi-

sche Rolle für die Umsetzung von Klimaschutz und Energiewende vor Ort bei. Dennoch ist es nicht bereit, sich an deren Grundfinanzierung zu beteiligen.

Dies ist eine paradoxe Einstellung. Denn wer die Energiewende realisieren will, muss entscheidend auf Energieeffizienz setzen; und er muss niedrigschwellige Angebote schaffen, damit die Bürgerschaft und (kleinere) Betriebe sich insoweit beraten lassen. Teilt man diese Prämissen, so liegt es auf der Hand, dass kommunale Klimaschutz- und Energieagenturen unverzichtbar sind. Sie können sich aber anerkanntermaßen ohne eine solide Grundfinanzierung auf längere Sicht nicht über Wasser halten. Insbesondere reicht auch eine bloße Projektförderung nicht aus. Denn um bedarfsgerecht und effizient arbeiten zu können, müssen sich die regionalen Klimaschutz- und Energieagenturen ein Mindestmaß an Flexibilität bewahren. Diese Flexibilität ist freilich nicht gewährleistet, wenn die Agenturen wie im Hamsterrad Projekten hinterher hecheln müssen und sich nach Akquise eines Projektes im Prokrustesbett wiederfinden.

Die Notwendigkeit einer institutionellen Landesförderung der regionalen Klimaschutz- und Energieagenturen ergibt sich im Übrigen auch aus der Funktion, die diese erfüllen sollen. Die kommunalen Klimaschutz- und Energieagenturen sollen ja gerade nicht am freien Markt operieren und dort ihre Beratungsleistungen anbieten. Es war bisher immer Konsens gewesen, dass die kommunalen Klimaschutz- und Energieagenturen nicht in Konkurrenz zur Handwerksbetrieben und pri-

vatwirtschaftlichen Dienstleistungsunternehmen vor Ort treten sollen. Wenn aber die Refinanzierung über den Markt gerade nicht möglich ist, bedürfen die regionalen Klimaschutz- und Energieagenturen der Unterstützung der öffentlichen Hand. Diese indes kann nicht allein von den Kommunen geleistet werden.

VERKEHR

STUTTGART 21

Die Diskussionen um das Bahnprojekt Stuttgart 21 haben auch die Landkreise und damit den Landkreistag beschäftigt. Denn der Umbau des Bahnhofs, die Neukonzeption des Bahnknotens Stuttgart und die Neubaustrecke Stuttgart–Ulm als aufeinander abgestimmte Projekte bringen Vorteile für den gesamten Schienenverkehr im Land – und damit auch für den Ländlichen Raum. Das Präsidium des Landkreistags hat daher bereits im Oktober 2010 eine Resolution „Stuttgart 21 nützt dem ganzen Land – Zukunft des Schienenverkehrs auch im Ländlichen Raum sichern“ verabschiedet und sich darin für die Realisierung des Projekts ausgesprochen.

Im Rahmen einer Sonderlandrätekonzferenz am 16. November 2010 mit Herrn Dr. Grube, Vorstandsvorsitzender der Deutschen Bahn AG, hatten die Landräte die Gelegenheit, mit dem Bahnchef die positiven Auswirkungen des Bahnprojekts auf das gesamte Land und

damit insbesondere auch die Vorteile für die Landkreise zu erörtern: Optimierung des Regionalverkehrs mit Angebotssteigerungen, verbesserte Verkehrsanbindungen des Ländlichen Raums, kürzere Reisezeiten aus fast allen Landesteilen in den Großraum Stuttgart, umsteigefreie Direktverbindungen über den Hauptbahnhof, optimierte Verknüpfung mit dem Schienenpersonenfernverkehr, Ausbau der Gäubahn, Elektrifizierung der Südbahn, Ausbau der Rheintalstrecke etc. Im Rahmen der Presse- und Öffentlichkeitsarbeit zur Thematik wurde daher insbesondere versucht, den Fokus vom Stuttgarter Bahnhof auf das Gesamtprojekt mit seinen Vorteilen für den Wirtschaftsstandort Baden-Württemberg insgesamt zu richten.

Dennoch, der Streit zwischen Gegnern und Befürwortern ging weiter und auch über die Schlichtung unter dem Vorsitz von Herrn Dr. Geißler konnte keine Einigung erzielt werden.

Nach der Landtagswahl im März 2011 kündigte die neue grün-rote Regierungskoalition die Durchführung einer Volksabstimmung zum Ausstieg des Landes aus der Finanzierung von Stuttgart 21 an. Das entsprechende Stuttgart 21-Kündigungsgesetz scheiterte – wie seitens der Regierungskoalition als Voraussetzung zur Durchführung der Volksabstimmung geplant – im Landtag. Städtetag, Gemeindetag und Landkreistag sahen in diesem gezielten Vorgehen einen Verstoß gegen die Landesverfassung und lehnten das Gesetzesvorhaben daher in ihrer gemeinsamen Stellungnahme zum Stuttgart 21-Kündigungsgesetz vom 24. August 2011 ab.

Trotz dieser erheblichen Bedenken gegen die Verfassungsmäßigkeit des Gesetzes, die auch andere Verbände, Institutionen, Verfassungsrechtler etc. äußerten, hat die Landesregierung den Weg zur Volksabstimmung weiter beschritten: Am 27. November 2011 sollten die Bürger über den Ausstieg des Landes aus Stuttgart 21 abstimmen. Jetzt galt es, die Bevölkerung in Baden-Württemberg von den Vorteilen des Projekts für das Land zu überzeugen und entsprechend zur Teilnahme an der Abstimmung zu mobilisieren. Den Landräten kam hier eine entscheidende Rolle zu, so musste insbesondere auch die Bevölkerung im Ländlichen Raum außerhalb der Region Stuttgart informiert und im Sinne des Bahnprojekts „beworben“ werden. Unterstützung leistete dabei das Kommunikationsbüro des Bahnprojekts, das neben umfangreichem Informationsmaterial kreis-scharfe Darstellungen über den verkehrlichen Nutzen des Bahnprojekts für alle 44 Stadt- und Landkreise zur Verfügung stellte.

Flankierend im Rahmen der Presse- und Öffentlichkeitsarbeit organisierte der Landkreistag gemeinsam mit dem Kommunikationsbüro des Bahnprojekts am 12. November 2011 im Landratsamt Böblingen ein verkehrspolitisches Gespräch mit Herrn Dr. Grube mit anschließender Pressekonferenz sowie am 21. November 2011 gemeinsam mit Städtetag und Gemeindetag und den Fraktionen CDU, SPD, FDP/DVP ein öffentliches verkehrspolitisches Fachgespräch im Landtag unter dem Motto „Stuttgart 21 und die Neubau-strecke nützen den Kommunen im Land“ mit Statements von Herrn Präsident Landrat Jahn, Vertretern von Städtetag und Gemein-

detag und weiteren hochrangigen Kommunalpolitikern.

Die Volksabstimmung am 27. November 2011 brachte schließlich das aus Sicht der Landkreise erhoffte Ergebnis: 58,9 % stimmten gegen das Stuttgart 21-Kündigungsgesetz und damit für den Fortbestand der vertraglichen Finanzierungspflichten des Landes bezüglich des Bahnprojekts, nur 41,1% stimmten für das Gesetz und damit für den Ausstieg des Landes.

Einer Realisierung des Bahnprojekts steht somit nichts mehr entgegen, es bleibt zu hoffen, dass dies auch bei den bisherigen Projektgegnern Akzeptanz findet.

GESETZGEBUNGSVERFAHREN PBefG-NOVELLE

Obgleich die Verordnung Nr. 1370/2007 der EU über öffentliche Personenverkehrsdienste auf Schiene und Straße (EU-VO) bereits am 3. Dezember 2009 in Kraft getreten ist und seitdem unmittelbar in allen Mitgliedstaaten gilt, ist es bis heute nicht gelungen, das nationale Recht, insbesondere das Personenbeförderungsgesetz (PBefG), entsprechend anzupassen. So ist der erste Referentenentwurf des Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung (BMVBS) aus August 2008 letztlich gescheitert. Dieser sah eine Unterscheidung zwischen Verkehren, denen ein öffentlicher Dienstleistungsauftrag mit dem Aufgabenträger zu Grunde liegt, und so genannten kommerziellen Verkehren, die ohne Bestellung erbracht werden, vor, wobei Letztere nicht der EU-VO unterfallen und bei Kon-

kurrenz Vorrang erhalten sollten. Dies wurde und wird seitens der kommunalen Spitzen- und Landesverbände jedoch als Widerspruch zur Konzeption des europäischen Rechtsrahmens angesehen, da die Verordnung als einheitlicher Anwendungsbereich für alle Linienverkehre im Personennahverkehr bewertet wird.

Sollte es dennoch bei dieser Konzeption bleiben, ist es aus kommunaler Sicht zwingend erforderlich, dass der Nahverkehrsplan als zentrales Steuerungsinstrument des Aufgabenträgers hinsichtlich aller seiner Festlegungen für die Genehmigungsbehörden verbindlich wird. Nur so erhalten die Aufgabenträger überhaupt die erforderlichen Steuerungsmöglichkeiten, um ihrer Gewährleistungsverantwortung für eine „ausreichende Verkehrsbedienung“ der Bevölkerung tatsächlich und effizient nachkommen zu können.

Im Rahmen weiterer Vorberatungen des Bund-Länder-Fachausschusses Personenverkehr (BLFA) hatten die kommunalen Spitzenverbände am 3. August 2010 Gelegenheit, ihre zentralen Forderungen zur Umsetzung der EU-VO mit Blick auf die Sicherstellung einer bedarfsgerechten und kosteneffizient organisierten ÖPNV-Daseinsvorsorge nochmals darzustellen. Der BLFA war im Nachgang den kommunalen Anliegen in mehreren Punkten entgegengekommen und hatte in dem von ihm erarbeiteten Novellierungsentwurf zum PBefG vom 2. November 2010 schließlich u. a. die volle Verbindlichkeit des Nahverkehrsplans vorgesehen, soweit der Aufgabenträger bereit ist, auch die von ihm bestellten Verkehre an diesem Maßstab messen zu lassen.

Der daraufhin überarbeitete Referentenentwurf des BMVBS für ein neues PBefG aus Februar 2011 geht jedoch weiterhin davon aus, dass das PBefG-Genehmigungsverfahren von der EU-VO unberührt bleibt und sämtliche Linienverkehre weiterhin einer Liniengenehmigung durch die staatlichen Genehmigungsbehörden bedürfen. In Bezug auf den Nahverkehrsplan als verbleibendes zentrales Steuerungsinstrument der Aufgabenträger sieht der Referentenentwurf lediglich eine „Teilverbindlichkeit“ vor und weicht damit von einem zentralen Ergebnis des BLFA nachteilig ab.

So konzentrierten sich weiterhin alle Anstrengungen darauf, eine volle Verbindlichkeit des Nahverkehrsplans, wie sie im BLFA-Entwurf von den Ländern mehrheitlich befürwortet wurde, in den Gesetzestext einzubringen. Nachdem die Bundesregierung die Aufnahme einer solchen Regelung in das PBefG jedoch ablehnte, hat sich der Landkrestag mit Schreiben vom 6. Juli 2011 an den Herrn Verkehrsminister Hermann gewandt und um Einbringung eines Antrags von Landesseite im Bundesrat zur „Vollverbindlichkeit“ des Nahverkehrsplans gebeten. Nachdem die Koalitionsvereinbarung der grün-roten Landesregierung die „Stärkung der Aufgabenträger durch einen verbindlichen Nahverkehrsplan“ als Ziel setzt, folgte das Land diesem Anliegen und Baden-Württemberg brachte einen entsprechenden Änderungsantrag ein.

Vor dem Hintergrund, dass die Novellierung des PBefG zustimmungspflichtig ist und der Bundesrat in seiner Stellungnahme noch wei-

tere erhebliche Änderungen am Regierungsentwurf vorgenommen hat, sind Bundesregierung und Bundestag nun aufgefordert, ihrerseits die Voraussetzungen für eine „Zustimmungsfähigkeit“ der PBefG-Novelle zu schaffen.

Die kommunalen Spitzenverbände werden daher weiterhin eindringlich an Bundesregierung, Bundestag und Bundesrat appellieren, die kommunalen Anliegen zu berücksichtigen. So hat sich der Landkreistag gemeinsam mit dem Städtetag mit Schreiben vom 2. Dezember 2011 bei Herrn Verkehrsminister Hermann für dessen bisherige Unterstützung bedankt verbunden mit der Bitte, sich im laufenden Gesetzgebungsverfahren auch weiterhin für die Interessen der Aufgabenträger einzusetzen. Dies hat Herr Minister Hermann in seinem Antwortschreiben vom 30. Dezember 2011 zuletzt auch zugesagt.

HERAUSFORDERUNGEN AN DIE SCHÜLERBEFÖRDERUNG DURCH VERÄNDERUNGEN IN DER SCHULLANDSCHAFT/ AUFSTOCKUNG DER FAG-ZUWEISUNGEN UM 20 MIO. EURO

Die Schülerbeförderung sieht sich bereits seit mehreren Jahren durch die laufenden Veränderungen in der Schullandschaft stetig neuen Herausforderungen gegenüber.

Nach der Entscheidung über die Weiterentwicklung der Hauptschule zur Werkrealschule wurde zum Schuljahr 2010/2011 die

Werkrealschule als durchgängiger sechsjähriger Bildungsgang eingeführt. Dabei ist eine Aufteilung der Werkrealschule auf mehrere Standorte durch Kooperationen zwischen verschiedenen Gemeinden möglich. Die sich daraus ergebenden unterschiedlichen Formen der Kooperation über mehrere Schulstandorte hinweg haben erhebliche Auswirkungen auf die Schülerströme und damit auf die Entwicklung der Schülerbeförderungskosten. Seit der Schließung/Zusammenlegung von Hauptschulstandorten muss die Schülerbeförderung weitere Anfahrtswege der Schüler bedienen, bei Kooperationen ist ein verstärkter „Pendelbetrieb“ zwischen den beteiligten Schulen nachgefragt. Auch aufgrund des verstärkten Ausbaus von Ganztagschulen mit teilweise offenem, teilweise geschlossenem Ganztagsschulbetrieb ergibt sich ein erhöhter Beförderungsbedarf, da die Schüler, je nach Inanspruchnahme der Nachmittagsbetreuung, zu unterschiedlichen Zeiten befördert werden müssen. Schließlich ist durch die Umsetzung der UN-Konvention zur Stärkung der Rechte von Menschen mit Behinderung und der daraus resultierenden verstärkten inklusiven Beschulung ein erhöhter Bedarf an kostenintensiven Einzelbeförderungen zur erwarten. Noch ist unklar, ob und ggf. welche weitergehenden Auswirkungen auf die Schülerbeförderung sich aus der beschlossenen und zum Schuljahr 2012/2013 umzusetzenden Einführung der Gemeinschaftsschule ergeben.

Aufgrund dieser zunehmenden Veränderungen in der Schullandschaft, verbunden mit dem bereits seit Jahren bestehenden Defizit bei den Schülerbeförderungskosten von durchschnittlich knapp 1 Mio. Euro pro Land-

kreis jährlich, war der Landkreistag bereits in den vergangenen Jahren wiederholt gefordert, gegenüber dem Land eine entsprechende Erhöhung der FAG-Zuweisungen für die Schülerbeförderungskosten an die Landkreise geltend zu machen. Insbesondere vor dem Hintergrund, dass diese Zuweisungen des Landes seit dem Wegfall der Dynamisierung 1997 „eingefroren“ sind und die Landkreise seither erhebliche Eigenmittel aufbringen, ergab sich dringender Handlungsbedarf. Schließlich hatte der damalige Ministerpräsident Oettinger bereits im Sommer 2008 im Zusammenhang mit der Neukonzeption der Werkrealschule erklärt, dass ein Drittel der freiwerdenden Ressourcen aus der Schließung/Zusammenlegung von Hauptschulen in die Schülerbeförderung fließen soll.

Nach langwierigen Verhandlungen mit dem Land konnte schließlich im Februar 2011 eine Einigung im Rahmen des „Paktes zur Stärkung der Chancengerechtigkeit“ erzielt werden, wonach die FAG-Zuweisungen für die Schülerbeförderungskosten an die Stadt- und Landkreise ab dem Jahr 2012 um 20 Mio. Euro jährlich auf 190 Mio. Euro angehoben werden sollten. Bei diesem erzielten Kompromiss wurde seitens des Landkreistags stets Wert darauf gelegt, dass es sich dabei nur um einen ersten Schritt zum Ausgleich des bereits bestehenden Defizits handeln könne und damit keinesfalls darüberhinausgehende Mehraufwendungen aus den beschriebenen Veränderungen in der Schullandschaft abgedeckt seien.

Unter neuer grün-roter Regierungsverantwortung ab Mai 2011 stellte sich die Frage, in-

wieweit sich die neue Landesregierung an die Zusage der Vorgängerregierung halten würde. Es galt, auch die neue Landesregierung von der Notwendigkeit der Aufstockung der FAG-Zuweisungen für die Schülerbeförderungskosten zu überzeugen. Dies gelang und so sind die zusätzlichen 20 Mio. Euro im aktuellen Haushaltsentwurf für das Jahr 2012 enthalten.

Weitergehende Forderungen aus den bereits laufenden bzw. noch anstehenden Veränderungen in der Schullandschaft wird der Landkreistag zu gegebener Zeit – nach entsprechenden Abfragen bei den Landkreisen – gegenüber dem Land geltend machen.

BILDUNG

ALLGEMEINE VERÄNDERUNGEN IN DER SCHULLANDSCHAFT (WERKREALSCHULE, GEMEINSCHAFTSSCHULE)

Bereits in den vergangenen Jahren geriet das dreigliedrige Schulsystem im Land zunehmend in die Diskussion, Veränderungen in der Schullandschaft wurden verstärkt eingefordert, Schulformen auf den Prüfstand gestellt.

Im Juli 2009 wurde vom Landtag die Weiterentwicklung der Hauptschule zur Werkrealschule beschlossen. Seit dem Schuljahr 2010/2011 wird die Werkrealschule als durchgängiger sechsjähriger Bildungsgang mit der Mittleren Reife als Abschluss geführt. Alle

Werkrealschulen können Ganztagschulen werden. Neben der Einrichtung von Wahlpflichtfächern in den Klassen acht und neun war ab dem Schuljahr 2012/2013 im 10. Schuljahr der Werkrealschule eine Kooperation mit der ersten Klasse der zweijährigen Berufsfachschule vorgesehen, was die Landkreise als Träger der Beruflichen Schulen grundsätzlich begrüßt haben. Diese Kooperation hat die neue Landesregierung mit ihrem Schulgesetzentwurf von Oktober 2011 gekippt, sodass die Schüler dieses Schultyps künftig vollständig an der Werkrealschule unterrichtet werden. Dies wird seitens des Landkreistags bedauert, da die geplante Kooperation den Werkrealschülern eine sinnvolle verstärkte berufliche Orientierung gewährt hätte. Zumindest aber soll es möglich sein, dass Schüler der Werkrealschule nach der neunten Klasse an die ein- oder zweijährige Berufsfachschule wechseln.

Des Weiteren sieht der Gesetzentwurf zum Schuljahr 2012/2013 vor, dass alle Hauptschulen – auch einzügige – Werkrealschulen werden können. Schüler können dort demnach entweder den Haupt- oder den Werkrealschulabschluss absolvieren. Insgesamt besteht künftig die Möglichkeit, in Klasse 10 nicht nur den Werkrealschulabschluss sondern auch den Hauptschulabschluss zu erreichen.

Dass die Schullandschaft unter der grün-roten Landesregierung weiteren Veränderungen in Richtung einer Abkehr vom dreigliedrigen Schulsystem unterworfen sein würde, war zu erwarten und so war es nicht überraschend, dass die Landesregierung mit Kabinettsbeschluss vom 13. Dezember 2011 den

Gesetzentwurf zur Einführung der Gemeinschaftsschule verabschiedet und in das derzeit noch laufende Anhörungsverfahren eingebracht hat.

Die Gemeinschaftsschule soll in der Regel zwei- oder mehrzügig sein, kann aber ausnahmsweise auch einzügig geführt werden. Sie besteht aus der Sekundarstufe I (Klassenstufe 5–10), kann aber auch die Primarstufe (Klassenstufe 1–4) und – mindestens Zweizügigkeit vorausgesetzt – eine dreijährige Sekundarstufe II umfassen. An der Gemeinschaftsschule können nach Klasse 9 der Hauptschulabschluss, nach Klasse 10 der Hauptschulabschluss oder der Realschulabschluss und – sofern eine Sekundarstufe II eingerichtet ist – das Abitur nach Klassenstufe 13 erreicht werden.

Die Neueinrichtung der Gemeinschaftsschule trifft die Landkreise als Schulträger nur mittelbar. Allerdings können sich durchaus Auswirkungen im Hinblick auf die Übergänge an die Beruflichen Schulen (BVJ/VAB, BEJ, BFS) ergeben, insbesondere aufgrund der Möglichkeit, in der Gemeinschaftsschule nach Klasse 9 sowie auch nach Klasse 10 den Hauptschulabschluss zu erreichen. Da künftig alle Hauptschulen – auch die einzügigen – Werkrealschulen werden können, sind auch hier Folgen für die genannten beruflichen Bildungsgänge nicht auszuschließen.

Es wird daher Aufgabe des Landkreistags sein, die weiteren Entwicklungen im Hinblick auf einen möglichen Rückgang der Schülerzahlen in den betroffenen beruflichen Bildungsgängen zu beobachten und die ent-

sprechenden Auswirkungen auf den beruflichen Schulbereich gegenüber dem Kultusministerium vorzubringen. Ein diesbezüglich erster Dialog mit Frau Kultusministerin Warminski-Leitheußer fand bereits im Rahmen einer Sitzung des Kulturausschusses am 16. November 2011 statt.

ABSCHLUSSBERICHT DER ENQUETEKOMMISSION „FIT FÜRS LEBEN IN DER WISSENSGESELLSCHAFT – BERUFLICHE SCHULEN, AUS- UND WEITERBILDUNG“

Der Landtag hat Ende 2009 eine Enquetekommission „Fit fürs Leben in der Wissensgesellschaft – Berufliche Schulen, Aus- und Weiterbildung“ eingesetzt, die sich mit dem Prozess der Weiterentwicklung der Beruflichen Schulen sowie der Aus- und Weiterbildung in der Wissensgesellschaft beschäftigen sollte. Aufgabe der Kommission war insbesondere, auf Grundlage fundierter Daten die spezifischen Bildungsangebote zu bewerten und Maßnahmen für deren Weiterentwicklung in Form konkreter Empfehlungen zu formulieren.

Die Enquetekommission hat dem Landtag am 15. Dezember 2010 ihren Abschlussbericht vorgestellt. Im Vorfeld dazu hatte der Landkreistag – vertreten durch Herrn Landrat Walter, Vizepräsident, sowie Herrn Landrat Eininger, Vorsitzender des Kulturausschusses – die Möglichkeit, im Rahmen von Anhörungen die Anliegen der Landkreise als Träger der Beruflichen Schulen vorzutragen.

Der Bericht enthält eine aktuelle Bestandsaufnahme sowie einen umfangreichen Katalog 50 konkreter Handlungsempfehlungen an die Landesregierung mit 160 Einzelvorschlägen für die Zukunft des beruflichen Schulwesens, der dualen Ausbildung sowie der allgemeinen und beruflichen Aus- und Weiterbildung.

Allein für den Bereich der Beruflichen Schulen hat die Enquetekommission 19 Handlungsempfehlungen ausgesprochen. Die insbesondere für die Landkreise relevanten Empfehlungen enthalten Aussagen zur regionalen Schulentwicklungsplanung, zum Abbau des Unterrichtsdefizits und Gewinnung von Lehrkräften in Mangelfächern, zur Einführung von Ganztagsangeboten, sowie zur Weiterbildung an Beruflichen Schulen. Insgesamt formuliert der Abschlussbericht das aus Sicht der Landkreise begrüßenswerte und längst überfällige Ziel der Gleichstellung des beruflichen Schulbereichs mit dem allgemein bildenden Schulbereich. Erfreulicherweise ist festzuhalten, dass die Empfehlungen auch unter Berücksichtigung der seitens des Landkreistags im Rahmen der Anhörungen vorgebrachten Positionen ergingen.

Ziel muss es jetzt sein, die Umsetzung der Empfehlungen auf politischer Ebene voranzubringen. Zum Schuljahr 2011/2012 wurde in einem ersten Schritt die Einführung von Ganztagsangeboten an Beruflichen Schulen auf den Weg gebracht. Zu begrüßen ist, dass sich auch die neue Landesregierung an die Empfehlungen der Enquetekommission gebunden fühlt, da diese im Dezember 2010 fraktionsübergreifend verabschiedet wurden.

Im „Bündnis für Lebenslanges Lernen“, im „Bündnis zur Stärkung der beruflichen Ausbildung“ sowie in der „Fachkräfteallianz“ sollen die Empfehlungen zur Umsetzung gelangen. Der Landkreistag ist in diesen Gremien jeweils vertreten und wird sich insbesondere für die Umsetzung der aus Sicht der Landkreise als Schulträger entscheidenden Empfehlungen einsetzen. Es bleibt allerdings abzuwarten, welcher Stellenwert dem beruflichen Schulbereich im Bildungskonzept der grün-roten Landesregierung tatsächlich zukommt, denn bisher ist eindeutig ein Fokus auf den allgemein bildenden Schulbereich festzustellen.

EINRICHTUNG VON GANZTAGSANGEBOTEN AN BERUFLICHEN SCHULEN

Zum Schuljahr 2011/2012 sind rund 130 Klassen berufsvorbereitender Bildungsgänge (BVJ/VAB, BEJ) und rund 40 Klassen des Berufskollegs I mit der Einführung von Ganztagsförderung an den Start gegangen.

Im Vordergrund steht dabei das Ziel, die Chancen der leistungsschwächeren Schüler auf einen Ausbildungsplatz zu verbessern. An den Berufskollegs I wird die Ganztagsförderung als zweijähriges Modellprojekt eingeführt. Ziel des Modellprojekts ist es, zu überprüfen, ob sich die Chancen der Schüler auf den Übergang in das Berufskolleg II und den Erwerb der Fachhochschulreife durch Ganztagsförderung verbessern lassen.

Die Koalitionsvereinbarung der Landesregierung sieht die Aufnahme der Ganztagschule

in das Schulgesetz als Regelform vor. Die dafür erforderlichen Lehrerstellen und Mittelbudgets sollen zur Verfügung gestellt werden.

Die Aufnahme der Ganztagschule in das Schulgesetz entspricht einer langjährigen Forderung der Kommunalen Landesverbände und ist daher grundsätzlich zu begrüßen. Allerdings ist eine „konnexitätsrelevante“ Umsetzung zu fordern.

Bereits die ersten Erfahrungen seit Umsetzung der Ganztagsförderung in den genannten berufsvorbereitenden Bildungsgängen zeigen, dass die Lehrerressourcen (5 Lehrerwochenstunden pro Ganztagsklasse) nicht immer ausreichen und häufig zusätzliche kommunale Finanzmittel für Betreuungsangebote – z. B. über das Jugendbegleiterprogramm – eingesetzt werden müssen. Insgesamt entsteht durch die Ganztagsförderung an Beruflichen Schulen ein erhöhter Ressourcen- und Raumbedarf. Allerdings sind in den Schulbauförderrichtlinien des Landes derzeit keine Fördermöglichkeiten für Schulbauten Beruflicher Schulen zur Umsetzung von Ganztagsangeboten vorgesehen. Gleiches gilt für die Förderrichtlinien des Landes zur Nachmittagsbetreuung, die nach jetzigem Stand nur für den allgemein bildenden Schulbereich gelten.

Aus Sicht der Schulträger muss die Einführung von Ganztagsangeboten an Beruflichen Schulen daher an folgende Voraussetzungen geknüpft werden:

- Schaffung ausreichender Lehrerdeputate
- Abdeckung der erhöhten Sachkosten über Sachkostenbeiträge

- Vorhandensein bzw. Schaffung des notwendigen Raumbedarfs über entsprechende Schulbaufördermaßnahmen des Landes
- Anpassung der Förderrichtlinien des Landes zur Nachmittagsbetreuung.

BILDUNGSKONFERENZ DER KOMMUNALEN LANDESVERBÄNDE AM 23. FEBRUAR 2011

Am 23. Februar 2011 veranstalteten die Kommunalen Landesverbände im Rahmen der Bildungsmesse didacta eine Bildungskonferenz zu aktuellen bildungspolitischen Themen. Rund 1000 Bildungsverantwortliche – darunter etwa 400 Damen und Herren Oberbürgermeister, Landräte, Bürgermeister und Beigeordnete und Spitzenvertreter vieler Partnerorganisationen der Kommunen – sind der Einladung gefolgt.

Mit dem damals amtierenden Ministerpräsidenten Mappus, den damaligen Vorsitzenden der vier Landtagsfraktionen, darunter auch der heutige Ministerpräsident Kretschmann MdL, sowie den Präsidenten der Kommunalen Landesverbände wirkten hochrangige politische Vertreter an der Bildungskonferenz mit.

Die bildungspolitischen Vorstellungen und Forderungen der Parteien sowie der Kommunalen Landesverbände konnten „Schlag auf Schlag“ im Rahmen der Podiumsdiskussion eingebracht werden. Frau Dr. Schmoll, Bildungsexpertin der FAZ, moderierte souverän.

Für beste Unterhaltung sorgte das vielfach prämierte Integrationsprojekt „Infinity“ aus

Buchen mit einer Hiphop-Breakdance-Showeinlage.

Herr Präsident Landrat Jahn stellte in seinem abschließenden Resümee die verschiedenen bildungspolitischen Funktionen der Landkreise heraus. Eine Reduzierung der Landkreise auf ihre Eigenschaft als bloße Sachaufwandsträger der Schulen sei nicht mehr zeitgemäß. Die Gestaltung bildungspolitischer Leitlinien könne künftig ohne eine Abstimmung mit den Kommunen nicht mehr glücken, Land und Kommunen seien Bildungspartner auf Augenhöhe.

Die große Resonanz der Teilnehmer hat die Bedeutung der Thematik Bildung nochmals herausgestellt. An die Durchführung von Bildungskonferenzen oder vergleichbaren Veranstaltungen zur Vertiefung anstehender bildungspolitischer Fragestellungen wird bei Bedarf auch künftig zu denken sein.

WEITERENTWICKLUNG DER VERWALTUNGSREFORM

VETERINÄRWESEN UND LEBENSMITTEL-ÜBERWACHUNG

Bereits mit Umsetzung der Verwaltungsreform zum Jahr 2005 hatte der Landkreistag den Übergang von 222 Stellen des ehemaligen Wirtschaftskontrolldienstes auf die

Stadt- und Landkreise als zu gering angemahnt. Die Problematik des Stellendefizits in der Lebensmittelüberwachung verschärfte sich in den folgenden Jahren durch den stetigen Aufgabenzuwachs im Bereich des gesundheitlichen Verbraucherschutzes, insbesondere aufgrund EU-Rechts, weiter. Wiederholt forderte der Landkreistag daher eine Aufstockung der Finanzzuweisungen zur Durchführung der staatlichen Aufgabe der Lebensmittelüberwachung.

Nach intensiven Verhandlungen entsprach die damalige Landesregierung Ende 2009 den langjährigen Forderungen zumindest insoweit, als den Stadt- und Landkreisen ab 2010 1,1 Mio. Euro, ab 2011 2,2 Mio. Euro und ab 2012 3,3 Mio. Euro für 66 weitere Stellen in der Lebensmittelüberwachung zur Verfügung gestellt wurden bzw. werden.

Diese zusätzlichen FAG-Mittel konnten das Personaldefizit im Bereich der Lebensmittelüberwachung jedoch nur abmildern, es galt daher, sich auch weiterhin für eine aufgabengerechte Ausstattung der unteren Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsbehörden zur Stärkung des gesundheitlichen Verbraucherschutzes einzusetzen. Berechtigten Anlass zur Hoffnung gaben die Aussagen in der Koalitionsvereinbarung der grün-roten Landesregierung vom April 2011, wonach das Defizit in der Lebensmittelüberwachung anerkannt und eine Anhebung der Stellen an Amtstierärzten und Lebensmittelkontrolleuren angekündigt wurde.

Dies hat der Landkreistag zum Anlass genommen, mit Schreiben von Herrn Präsident Land-

rat Jahn an Herrn Minister Bonde vom 14. Juli 2011 bzw. Herrn Minister Dr. Schmid MdL vom 14. September 2011 eine Aufstockung der FAG-Zuweisungen zur Verstärkung der Lebensmittelüberwachung sowie zur Einführung des Berufsbildes des Veterinärhygienekontrolleure (zur Unterstützung bzw. Entlastung der Amtstierärzte insbesondere im Bereich des Tierschutzes und der Tiergesundheit als „Unterbau“) sowie die Schaffung zusätzlicher Stellen an Amtstierärzten einzufordern.

Im Einzelnen ergaben die Bedarfsberechnungen anhand konkreter, bezogen auf das jeweilige Berufsbild individueller Formeln – jeweils mit dem Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz (MLR) abgestimmt – folgende Forderungen nach zusätzlichen FAG-Mitteln bzw. Stellen:

Lebensmittelkontrolleure: 4×40 für die Jahre 2012–2015,

Veterinärhygienekontrolleure: 2×35 für die Jahre 2012–2013 und 2×25 für die Jahre 2014–2015

Amtstierärzte: 2×45 für die Jahre 2012–2013.

Herr Minister Bonde hat diese Positionen des Landkreistags auch grundsätzlich bestätigt und seine Unterstützung bei den genannten Forderungen zugesagt.

Trotz intensiver Verhandlungen mit dem Ministerium für Finanzen und Wirtschaft und der Unterstützung des MLR konnte für das Jahr 2012 zunächst nur die Schaffung 10 zusätzlicher Stellen an Amtstierärzten erreicht werden, für die Jahre 2012 und 2013 sind jeweils weitere 10 Stellen angekündigt.

Allerdings wurde in einem aktuellen gemeinsamen Schreiben von Herrn Minister Dr. Schmid MdL und Herrn Minister Bonde vom 2. Februar 2012 für die Jahre 2013 und 2014 eine Aufstockung der FAG-Zuweisungen für jährlich jeweils 22 zusätzliche Stellen an Lebensmittelkontrolleuren angekündigt, für das Jahr 2015 zumindest weitere Verhandlungsbereitschaft seitens des Landes. Auch wenn diese Zusage weiterhin hinter den Forderungen des Landkreistags – insbesondere im Hinblick auf die Einführung des Berufsbildes des Veterinärhygienekontrolleurs – zurückbleibt, darf sie doch als Erfolg gewertet werden. Der Landkreistag wird sich jedoch auch weiterhin für eine bedarfsgerechte Ausstattung der unteren Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsbehörden einsetzen.

GRÜNDUNG DER AKADEMIE FÜR VETERINÄR- UND LEBENSMITTELWESEN

Seit Umsetzung der Verwaltungsreform 2005 bis Ende 2010 erfolgte die Ausbildung der Lebensmittelkontrolleure an der Akademie der Polizei (Akad Pol) in Freiburg. Nach der Ankündigung des Innenministeriums, aufgrund anderweitiger Pläne ab 2011 keinen weiteren Ausbildungsgang an der Akad Pol mehr anzubieten, ergab sich Bedarf nach einer neuen Ausbildungsstätte.

Bereits im Oktober 2008 hatte der Gesundheitsausschuss des Landkreistags beschlossen, in der Zukunft gemeinsam mit dem damaligen Ministerium für Ernährung und Ländlichen Raum (MLR) eine integrierte Aus-

und Fortbildungsstätte für Veterinär- und Lebensmittelwesen zu schaffen.

Aufgrund der Entscheidung der damaligen Landesregierung Ende 2009, die FAG-Zuweisungen des Landes für 66 zusätzliche Stellen an Lebensmittelkontrolleuren aufzustocken, verschärfte sich die Dringlichkeit im Hinblick auf die Einrichtung einer neuen Ausbildungsstätte.

So fasste der Gesundheitsausschuss des Landkreistags im April 2010 den Beschluss, eine Landesakademie für Veterinär- und Lebensmittelwesen (Akad Vet) für Lebensmittelkontrolleure, amtliche Fachassistenten und Amtstierärzte (nach Schaffung des Berufsbildes auch für Veterinärhygienekontrolleure) als Aus- und Fortbildungsstätte an der Gewerblichen Schule im Hoppenlau in Stuttgart einzurichten.

Träger der Einrichtung ist das MLR. Die Finanzierung erfolgt über einen Sockelbetrag, den die Stadt- und Landkreise, deren Personal überwiegend dort ausgebildet wird, zu 75% tragen, das MLR zu 25%, und die jeweiligen Teilnahmebeiträge. Alle 44 Stadt- und Landkreise haben nach Empfehlung der Gremien von Städtetag und Landkreistag ihre Vollmachten zur Unterzeichnung einer entsprechenden Vereinbarung mit dem Land erteilt.

Das Konzept der Akad Vet sieht eine modulartig aufgebaute Aus- und Fortbildung für verschiedene Berufsbilder aus dem Bereich des Veterinär- und Lebensmittelwesens vor, konzentriert und integriert an einer Ausbildungsstätte. Der erste Ausbildungsgang für

Lebensmittelkontrolleure startete im März 2011 mit 34 Auszubildenden aus Baden-Württemberg und zwei Externen aus anderen Bundesländern, der zweite im Januar 2012 mit 23 Auszubildenden aus Baden-Württemberg und zwei Externen.

Auch wurde an der Akad Vet im Jahr 2011 ein tierärztlicher Staatskurs gehalten, ein weiterer für das Jahr 2012 ist in Planung. Für 2012 sind darüber hinaus ein Ausbildungsgang für amtliche Fachassistenten sowie die notwendigen Fortbildungen für Lebensmittelkontrolleure vorgesehen. Schließlich werden in 2012 auch bereits die Vorbereitungen für einen weiteren Ausbildungsgang für Lebensmittelkontrolleure im Jahr 2013 laufen, damit in der Folge zu den von Landesseite angekündigten zusätzlichen FAG-Zuweisungen für Stellen in der Lebensmittelüberwachung zeitnah auch fertig ausgebildete Lebensmittelkontrolleure zur Verfügung stehen.

AUFGABENZUWACHS SEIT UMSETZUNG DER VERWALTUNGSREFORM – ERHEBUNG DES LANDKREISTAGS ÜBER DEN MEHRAUFWAND IN DEN UNTEREN LANDWIRTSCHAFTSBEHÖRDEN

Bereits seit Umsetzung der Verwaltungsreform zum Jahr 2005 sahen sich die unteren Landwirtschaftsbehörden einem stetigen Aufgabenzuwachs ausgesetzt. Der Landkreistag hatte daher wiederholt Forderungen gegenüber dem Land nach einem entsprechenden Ausgleich gemäß Artikel 180 des Verwaltungsstruktur-Reformgesetzes erhoben.

Schließlich erzielten Land und Landkreistag Ende 2009 einen Kompromiss über den Ausgleich des Abmangels bei den Vermessungsgebühren in Höhe von 6 Mio. Euro jährlich. Dieser basierte unter anderem auf der Vereinbarung, dass damit weitere Ansprüche, insbesondere aufgrund des Aufgabenzuwachses in der Landwirtschaftsverwaltung, abgegolten sind, zumindest die bis Ende 2009 aufgelaufenen. Anderenfalls hätte das Land einen Ausgleich nur in Höhe von 5 Mio. Euro gewährt.

Diese 1 Mio. Euro für die Landwirtschaft war letztlich weniger als ein Tropfen auf den heißen Stein und die Problematik verschärfte sich weiter.

Am 25. Januar 2011 erörterte der Rechts- und Verfassungsausschuss des Landkreistags nochmals die Thematik des Aufgabenzuwachses in den unteren Landwirtschaftsbehörden und fasste folgenden Beschluss:

„Die Geschäftsstelle wird beauftragt, bei den unteren Landwirtschaftsbehörden eine Erhebung über den Mehraufwand aufgrund etwaiger EU-, bundes- oder landesrechtlicher Regelungen seit Ende 2009 durchzuführen, verbunden mit der Abfrage nach der Verwendung der 1 Mio. Euro für die Landwirtschaft aus dem erzielten Kompromiss“.

Mit der Erhebung sollte der Aufgabenzuwachs in den unteren Landwirtschaftsbehörden seit der Verwaltungsreform dargestellt werden, verbunden mit dem Nachweis, dass die Erhöhung des Finanzausgleichs um jährlich 1 Mio. Euro – resultierend aus dem Ende 2009 erzielten Kompromiss zwischen Land

und Landkreistag – für den Mehraufwand nicht auskömmlich ist. Darüber hinaus sollte der Aufgabenzuwachs seit Beginn des Jahres 2010 ermittelt werden.

In Zusammenarbeit mit Vertretern der unteren Landwirtschaftsbehörden sowie aus dem Finanzbereich der Landratsämter wurde ein Erhebungsbogen erstellt, der schließlich nach Abstimmung mit dem Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz (MLR) auch dessen Zustimmung fand. Im Juni 2011 wurde die Umfrage bei den Landratsämtern gestartet.

Die Rückmeldungen wurden wiederum mit Vertretern der unteren Landwirtschaftsbehörden sowie auch unter Beteiligung des MLR detailliert ausgewertet und auf Plausibilität geprüft. Das Ergebnis der Umfrage lässt sich wie folgt zusammenfassen:

Der gestiegene Bedarf 2011 gegenüber dem Jahr 2004 beläuft sich auf rund 194 Stellen. Dies entspricht einem Volumen von rund 9,7 Mio. Euro. Im Vergleich zum Jahr 2004 haben die Landkreise im Jahr 2011 rund 97 Mehrstellen bei den unteren Landwirtschaftsbehörden tatsächlich geschaffen. Dies entspricht einem Volumen von rund 4,85 Mio. Euro. Zusätzlich ist ein Mehraufwand für Unterstützungsleistungen durch Vermessungstechniker aus den Vermessungsämtern von mindestens 33 Stellen bzw. 1,65 Mio. Euro festzustellen. Insgesamt ist festzuhalten, dass die Landratsämter 2011 im Vergleich zu 2004 rund 130 Stellen mit einem jährlichen Aufwand von rund 6,5 Mio. Euro für die notwendige Erledigung der zusätzlichen Aufgaben im Rahmen der Landwirt-

schaft seit der Verwaltungsreform geschaffen haben und diese auch seitdem finanzieren.

Die Zahlen belegen den Aufgabenzuwachs in den unteren Landwirtschaftsbehörden eindrucksvoll und verdeutlichen die zwingende Notwendigkeit der Schaffung eines entsprechenden Ausgleichs von Landesseite.

Aufgrund eines ersten Gesprächs mit dem MLR auf Arbeitsebene im November 2011 kann festgehalten werden, dass das MLR die Ergebnisse der Erhebung zumindest aus fachlicher Sicht mitträgt.

Im Hinblick auf die aus der Erhebung abzuleitende Ausgleichspflicht des Landes hat der Rechts- und Verfassungsausschuss die Geschäftsstelle in seiner Sitzung am 8. Dezember 2011 beauftragt, in Abstimmung mit dem MLR die entsprechenden Forderungen der unteren Landwirtschaftsbehörden gegenüber dem Land geltend zu machen. Der Landkreistag wird im Jahr 2012 – möglichst mit Unterstützung des MLR – die Verhandlungen mit dem Ministerium für Finanzen und Wirtschaft aufnehmen.

VERMESSUNGSVERWALTUNG – „AD-HOC-PRIVATISIERUNG“

Zum 1.7.2011 wurde der erste Schritt zur Privatisierung im Bereich der Vermessungsverwaltung vollzogen, damit können Private ausschließlich Öffentlich bestellte Vermessungsingenieure mit Vermessungsdienstleistungen beauftragen. Ab Ende 2014 gilt dies auch für Gemeinden. Der Landkreistag hatte im Anhörungsverfahren deutlich auf die großen fachlichen und finanziellen Risiken

der „ad-hoc-Privatisierung“ hingewiesen. Folgende gravierenden negativen Folgen wurden dabei besonders betont:

- Zusätzliche hohe Gebührenaufschläge (derzeit geschätzt ca. 6–8 Millionen Euro) der Landkreise,
- Unterversorgung des Ländlichen Raums mit Vermessungsdienstleistungen,
- erhebliche Nachteile für die fachliche Aufgabenerfüllung und die Ausbildungsmöglichkeiten im Landratsamt,
- Auswirkungen im Rahmen der Personalfürsorge (kompletter Aufgabenwegfall, fehlende alternative Beschäftigungsmöglichkeiten).

Im Rahmen der Beratungen im Landtag und in den Ausschüssen zu dem dann letztlich am 24. November 2010 durch den Landtag beschlossenen Gesetz hat die Fraktion der GRÜNEN die Bedenken hinsichtlich der „ad-hoc-Privatisierung“ geteilt und dies auch im Änderungsantrag vom 23. November 2010 zur Verlängerung der Übergangsfristen zum Ausdruck gebracht.

Interventionen des Landkreistags in 2011 – auch bei Herrn Ministerpräsident Kretschmann MdL – zur Verlängerung der Übergangsfrist für Gemeinden – um den Einnahmefall etwas abzufedern und durch den sich dann stärker auswirkenden natürlichen Personalabgang die Möglichkeit zur besseren Kompensation zu bieten – wurden abschlägig beschieden.

Der Landkreistag ist weiterhin skeptisch, ob die Beschneidung der Wahlmöglichkeit für

die Bürgerinnen und Bürger bei der Auswahl Ihres Vermessungsdienstleiters zum 1. Juli 2011 ein richtiger Schritt war. Hier wird die Entwicklung zeigen, ob die privaten öffentlich bestellten Vermessungsingenieure der Herausforderung, flächendeckend und zeitnah Vermessungsleistungen anzubieten, auch und gerade im Ländlichen Raum, gerecht werden.

ÄNDERUNG LANDESPLANUNGSGESETZ – AUSBAU WINDKRAFT

Die Landesregierung hat den Landkreistag Ende 2011 zur Änderung des Landesplanungsgesetzes im Hinblick auf den Ausbau der Windkraftanlagen in Baden-Württemberg angehört. Nach der Beteiligung der Landkreise hat die Geschäftsstelle eine Stellungnahme abgegeben. Die Position des Landkreistags deckt sich weitgehend mit der Positionierung der Regionalverbände. Ein besonderes Augenmerk wurde neben der grundsätzlichen Ablehnung der Aufhebung der Teilpläne Windkraft der Regionalverbände kraft Gesetz auf die damit verbundene viel zu kurze Übergangsfrist sowie die Frage der Bewältigung der dann zu befürchtenden großen Anzahl von immissionsschutzrechtlichen Einzelanträgen durch die Landratsämter in personeller und damit finanzieller Hinsicht gelegt.

Am 10.11.2011 fand im Landtag eine Besprechung der Geschäftsstelle mit Abgeordneten der SPD-Fraktion statt. Die Vertreter der SPD-Fraktion haben dabei gewisses Verständnis für die Frage der Übergangsfrist geäußert. Auch den anderen Fraktionen im Landtag

wurde die Stellungnahme des Landkreistags übersandt.

Das Gesetz soll nach Informationen durch das Umweltministerium im Frühjahr 2012 in Kraft treten. An der im Gesetzentwurf vorgesehenen Übergangsfrist bis zur Aufhebung der Teilpläne Windkraft der Regionalverbände (31. August 2012) – Stand Ende 2011 – soll allerdings festgehalten werden, was die Problematik der gemeindlichen Planungszeiträume noch verschärfen würde. Das Land will nach aktuellen Informationen die angekündigten Kompetenzzentren Windkraft bei den Regierungspräsidien ansiedeln. Zudem wird ein immissionsschutzrechtliches Fachzentrum bei der Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz LUBW eingerichtet.

GEODATENINFRASTRUKTUR BADEN-WÜRTTEMBERG

Am 15. Mai 2007 trat die INSPIRE-Richtlinie zur Schaffung einer Geodateninfrastruktur in der Europäischen Gemeinschaft in Kraft. Ziel der INSPIRE-Richtlinie ist es, den Zugang und die Nutzung von Geodaten für Bürgerinnen und Bürger, Verwaltung und Wirtschaft zu vereinfachen. Die INSPIRE-Richtlinie wurde mit dem am 24.12.2009 in Kraft getretenen Landesgeodatenzugangsgesetz (LGeoZG) in Landesrecht umgesetzt. Das LGeoZG schafft einen rechtlichen Rahmen im Land für den Zugang und die Nutzung von Geodaten, Geodatendiensten sowie zugehörigen Metadaten. Dabei soll im Sinne der Subsidiarität die Interoperabilität von Geodaten und Geodatendiensten geschaffen werden. Das Landesgesetz gilt nur für vorhandene, elektro-

nisch verfügbare Geodaten. Ziel des LGeoZG ist der Aufbau einer Geodateninfrastruktur Baden-Württemberg (GDI BW). Bei der Umsetzung konnte auf die Vorarbeiten und die Strukturen zum Aufbau einer Geodateninfrastruktur Deutschland (GDI-DE) zurückgegriffen werden. Das LGeoZG ist somit ein Baustein des begonnenen Aufbaus der erforderlichen Geodateninfrastrukturen in Baden-Württemberg (GDI-BW), Deutschland (GDI-DE) und Europa.

Zur Erarbeitung der Geodateninfrastruktur Baden-Württemberg (GDI-BW) ist unter Federführung des Ministeriums für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz ein Begleitausschuss GDI-BW eingerichtet. In dem Begleitausschuss sind neben den betroffenen Ministerien auch die Kommunalen Landesverbände und Wirtschaftspartner vertreten. Um die überschneidenden Aufgaben beim Aufbau der GDI-BW und des Umweltinformationssystems Baden-Württemberg (UIS BW) gemeinsam zu bearbeiten, hat sich zusätzlich die AG Geodaten BW konstituiert. Die AG Geodaten soll die Geodatenbasis Baden-Württemberg definieren und eine Beschreibung, Spezifizierung und Harmonisierung der Geodaten der Geodatenbasis BW erarbeiten. Vom Landkreistag wurden Fachexperten aus den Landratsämtern zur Mitarbeit in der AG Geodaten BW entsandt. Durch die Mitwirkung in den Arbeitsgremien ist eine intensive Mitarbeit der Landkreise an der GDI-BW gewährleistet.

In den Landratsämtern wurde erkannt, dass ein Instrument benötigt wird, welches die fachbereichsübergreifende Nutzung von

Geo(fach)-daten ermöglicht. So wurde der Gedanke eines fachübergreifenden Geoinformationssystems (GIS) im Landratsamt vielfach aufgegriffen und weiterentwickelt. Mit seiner Hilfe sollen Geoinformationen erfasst und bearbeitet, gespeichert und verwaltet, analysiert und recherchiert sowie anschaulich und flexibel dargestellt werden. Ein übergreifendes GIS ist auch ein wertvolles Instrument zur Darstellung strategischer Planungen, zur Optimierung der Geschäftsprozesse, Bewältigung von Ereignissen sowie zu einer Entscheidungshilfe für das Verwaltungshandeln geworden.

Inzwischen haben fast alle Landkreise Geographische Informationssysteme eingeführt. In einem engen Zusammenhang mit dem Aufbau und dem Betrieb übergreifender geographischer Informationssysteme in den Landratsämtern steht die Konzeption RIPS (Räumliches Informations- und Planungssystem) 2006 des Umweltministeriums. Diese Konzeption diente vielen Landkreisen als Ausgangsbasis für deren Überlegungen zum Aufbau eines GIS. Ebenso ist in diesem Zusammenhang auch die Land-Kommunen-Lösung (LKL) des kommunalen DV-Verbands zu erwähnen. Dadurch können kommunale Daten und Daten aus dem Umweltbereich gemeinsam mit den Geobasisdaten in einem LKL-Data-Warehouse zur Verfügung gestellt werden.

Wertvolle fachliche Arbeit und technische Unterstützung leistet der Arbeitskreis GIS des Landkreistags. Von diesem wurde das Arbeitspapier „GIS im Landratsamt“ herausgebracht und ein Grundlagenpapier zum Thema „GIS

und Datenschutz“ erarbeitet. Schwerpunkt der Tätigkeit des AK GIS ist neben dem Informationsaustausch vor allem die Erstellung und Abstimmung von kommunalen Objektarten und Attributen für GIS-Anwendungen (z.B. für die Bereiche Bebauungs- und Flächennutzungsplan, Bodenrichtwerte, Radwege, Jagdkataster, Denkmalschutz). Daneben beschäftigt sich der AK GIS u.a. mit den Themen Datenschutz, GDI-BW, Datenaustausch und interkommunale Zusammenarbeit.

Bereits in den Vorjahren wurde mit den Vorbereitungen für den Staatlich Kommunalen Datenverbund (SKDV) Baden-Württemberg begonnen. Partner dieser Vereinbarung, die noch im Jahr 2012 abgeschlossen werden soll, sind das Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft, das Innenministerium, das Ministerium für Finanzen und Wirtschaft, das Ministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie, Frauen und Senioren, das Ministerium für Verkehr und Infrastruktur, die Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz sowie die Kommunalen Landesverbände Baden-Württemberg. Geregelt werden soll darin die Datenführung für Umwelt und Arbeitsschutz sowie für das Krisenmanagement sowie der automatisierte Datenaustausch und die Datennutzung im SKDV BW.

Der bisherige Umweltdatenverbund (WIBAS-/RIPS-Datenverbund im Rahmen des Umwelteinformationssystems Baden-Württemberg, UIS BW) geht darin auf. Der SKDV BW wird, soweit die Bereiche Umwelt und Arbeitsschutz oder umweltrelevante Bereiche

des Krisenmanagements betroffen sind, wesentlicher Teil des UIS BW.

Der SKDV BW unterstützt den Aufbau der Geodateninfrastruktur Baden-Württemberg, indem die dafür geeigneten Geodaten nach den Bestimmungen des Landesgeodatenzugangsgesetzes (LGeoZG) bzw. nach den Standards und Normen der GDI-BW bereitgestellt werden.

Der SKDV hat zum Ziel, den staatlichen und kommunalen Stellen den behördeninternen Online-Zugang zu qualifizierten Daten bzw. Geodaten, insbesondere soweit es sich dabei um personenbezogene Daten handelt, zu ermöglichen und deren umfassende Nutzung zur Erfüllung der Dienstaufgaben zu erleichtern. Außerdem werden mit dem SKDV verwaltungswirtschaftliche Ziele verfolgt. Die vorhandene Datenbasis der beteiligten öffentlichen Stellen soll besser ausgeschöpft und die Kosten bzw. der Aufwand der Beteiligten sollen durch Absprachen über eine arbeitsteilige Datenführung dauerhaft gesenkt werden.

GRUNDSICHERUNG FÜR ARBEITSUCHENDE

AUF DEM WEG ZUM JOBCENTER

Wer glaubte, die bisherige Intensität der Diskussion um die Organisation der Aufgabenerledigung im SGB II wäre nicht mehr zu überbieten, sah sich recht schnell getäuscht.

Die durch das Urteil des Bundesverfassungsgerichts im Dezember 2007 aufgeworfene Organisationsfrage für das SGB II beschäftigte die Akteure auf Bundes-, Landes- und kommunaler Ebene weiterhin im starken Umfang. Dabei wurden inhaltliche Positionen der Vorjahre, mehr oder weniger modifiziert, wiederholt und versucht politische Mehrheiten zwischen Bund und Ländern zu basteln. Quasi in den „Iden“ des März 2010 kam der politische Durchbruch!

Es konnte Einigung darüber erzielt werden, durch eine Grundgesetzänderung die Zusammenarbeit zwischen Bundesagentur für Arbeit und den Kommunen einerseits und der Option andererseits verfassungskonform auszugestalten.

Das bisherige Arge-Modell wurde in eine weiterhin nicht rechtlich selbstständige gemeinsame Einrichtung überführt sowie die bestehenden 69 Optionslandkreise um 41 neue Optionen angereichert.

Die bisher im besonderen Maße in Baden-Württemberg in Anspruch genommene Organisationsform der getrennten Aufgabenwahrnehmung wurde zwingend ausgeschlossen.

Zusätzlich wurde für jedes Land ein Kooperationsausschuss zwischen BMAS und der zuständigen obersten Landesbehörde eingerichtet, die die Umsetzung des SGB II koordiniert und in dem jährlich die Ziele und Schwerpunkte der Arbeitsmarktpolitik vereinbart werden. Außerdem kann der Kooperationsausschuss bei Meinungsverschiedenheiten über die Weisungs-

zuständigkeit in der gemeinsamen Einrichtung von BA und kommunalen Trägern angeufen werden. Hier ist besonders hervorzuheben, dass Baden-Württemberg als erstes Bundesland (und trotz Kritik aus den anderen Bundesländern daran festhielt) Landkreistag und Städtetag einen Sitz im Kooperationsausschuss einräumte.

Auf Bundesebene wirken die kommunalen Spitzenverbände mit den Ländern und dem Bund künftig im sogenannten Bund-Länder-Ausschuss zusammen. Als großen Erfolg für die Position der Landkreise konnte die Ausweitung der Option (neben der grundgesetzlichen Absicherung) auf nunmehr 108 zugelassene kommunale Träger „gefeiert“ werden.

Das Verhandlungsgeschick des Landes Baden-Württemberg machte es möglich, dass 6 weitere Optionsplätze nach Baden-Württemberg wanderten und somit ab 1. Januar 2012 insgesamt 11 Kommunen in alleiniger Verantwortung das SGB II administrieren können.

Während 2005 Verwaltungsstrukturreform und Auflösung der Landeswohlfahrtsverbände lediglich die Bewerbung von 5 Optionslandkreisen zur Folge hatten, entschlossen sich nunmehr 11 Landkreise und 2 Stadtkreise ihren Hut im aufwendigen Bewerbungsverfahren für die Optionsplätze in den Ring zu werfen. Die Auswahlentscheidung des Landes zeitigte dann 4 weitere Landkreise und zwei Stadtkreise ab 1. Januar 2012 als neue zugelassene kommunale Träger.

Bundesweit werden sich künftig 93 Landkreise und 15 Stadtkreise der Aufgabenerle-

digung in alleiniger Verantwortung stellen. Damit scheint sich auch der in Baden-Württemberg zu keinem Zeitpunkt vorhandene Dissens zwischen Landkreistag und Städtetag auf Bundesebene aufgelöst zu haben.

Der nochmalige Umstellungsprozess von der Arge in die gemeinsame Einrichtung, von der Arge in die Option und von der getrennten Aufgabenwahrnehmung in die Option oder gemeinsame Einrichtung stellte für alle Beteiligten in den Stadt- und Landkreisen eine gewaltige Herausforderung unter Aufrechterhaltung der hohen Dienstleistungsqualität für die Bürger dar. Bereits jetzt kann festgestellt werden, dass die kommunale Seite – wie zu erwarten war – in Baden-Württemberg ihre Leistungsfähigkeit im besonderen Maße nachgewiesen hat und der anspruchsvollen Aufgabenstellung gerecht wird.

Deutlich wurde aber auch, dass die mit der Reform gestärkte Rolle des Landes neue Möglichkeiten eröffnet. Die bewährte gute Zusammenarbeit zwischen Landkreistag und Städtetag einerseits und dem Land Baden-Württemberg andererseits in diesem Themenfeld lässt für die Zukunft eine qualitätvolle Aufgabenerledigung zum Wohle der Betroffenen erwarten. Allen Akteuren ist zu wünschen, das der jahrelangen Diskussion über alle Aspekte der Aufgabenerledigung in der Grundsicherung für Arbeitsuchende nunmehr die dringend benötigte Konsolidierung in organisatorischer, rechtlicher und personeller Hinsicht folgen wird.

BUNDESBETEILIGUNG AN DEN KOSTEN DER UNTERKUNFT IM SGB II

Die berühmte Glaskugel der Wahrsagerei war nicht zu bemühen um vorauszusehen, dass die jeweilige Fortschreibung der Bundesbeteiligung im SGB II jährliches Konfliktpotential in sich birgt. Den seinerzeit im „Kompromisspaket“ mit der Erhöhung der Bundesbeteiligung in Alter und Erwerbsminderung verankerten sachwidrigen Fortschreibungsmechanismus auf der Basis der Entwicklung Bedarfsgemeinschaften stellte eine Abkehr von der Berücksichtigung der tatsächlichen finanziellen Belastung als Grundlage für die Bundesbeteiligung dar. Dies hatte bei steigenden Kosten der Unterkunft und gleichzeitig fallender Anzahl der Bedarfsgemeinschaften zur Folge, dass die Schere der kommunalen Belastung weiter auseinander ging.

Die intensiven Bemühungen der kommunalen Seite auf Bundes- und auf Landesebene ergaben, dass sich bei der Diskussion über die Neufestsetzung der Bundesrat diese Positionen zu eigen machte und den Vermittlungsausschuss mit dem Ziel einer grundsätzlichen Überarbeitung der Gesetzentwürfe zur Fortschreibung anrief. Da die Neufestsetzung der Bundesbeteiligung jedoch nicht zustimmungsbedürftig war, erfolgte für das Jahr 2010 eine Absenkung um weitere 2,4 Punkte was einen bundesweiten Fehlbetrag von rund 1,7 Mrd. Euro ausmachte.

Im Zusammenhang mit dem Vermittlungsverfahren zum Gesetz zur Ermittlung von Regelbedarfen und zur Änderung des SGB II und

SGB XII wurde die Anpassungsklausel ab dem Jahr 2011 gänzlich gestrichen. Damit entfällt künftig eine dynamische Anpassung der Bundesbeteiligung an den Kosten für Unterkunft.

Die im Gesetzgebungsverfahren vorgenommene Erhöhung der Bundesbeteiligung hat originär nichts mit den Kosten der Unterkunft zu tun, sondern dient der Kompensation der Ausgaben für das Bildungs- und Teilhabepaket sowie der Warmwasserbereitung.

Zwar bleibt (vorerst?) die für die Länder Baden-Württemberg und Rheinland-Pfalz festgelegte erhöhte Quote aufgrund ihrer stärkeren Belastung erhalten, Aufgabe der Zukunft wird jedoch die Zielsetzung sein, die Bundesbeteiligung an den tatsächlichen Kosten der Unterkunft zu verankern.

BILDUNGS- UND TEILHABEPAKET

Auch die Leistungen für die anspruchsberechtigten Bürger im SGB II waren neben der Organisationsform im Fokus des Bundesverfassungsgerichtes. So entschied es im Februar 2010, dass die Regelleistungen für Erwachsene und Kinder zwar nicht evident unzureichend, jedoch in nicht verfassungsgemäßer Weise ermittelt worden seien. So habe der Gesetzgeber durch die prozentuale Ableitung des Kinderregelsatzes vom Erwachsenenregelsatz jegliche Ermittlungen zum spezifischen Bedarf eines Kindes unterlassen.

Vor diesem Hintergrund und der vom Bundesverfassungsgericht vorgesehenen Frist zur Neuregelung, ermittelte das BMAS zu-

nächst neue Regelsätze und suchte gleichzeitig nach Wegen, die besonderen Bedarfe für Kinder adäquat zu berücksichtigen. Aufgrund der engen Verknüpfung mit der kommunalen Daseinsvorsorge und kommunalen Leistungen wurde dabei die kommunale Zuständigkeit für die Administrierung diskutiert.

Inhaltlich sollten als Sachleistung an bedürftige Kinder und Jugendliche für Schulausflüge und Klassenfahrten, persönlichen Schulbedarf, Schülerbeförderung, ergänzende angemessene Lernförderung, Mittagessen und Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben gewährt werden.

Da auch über diesen Gesetzentwurf zwischen Bundestag und Bundesrat kein Einvernehmen erzielt werden konnte, schloss sich eine monatelange intensive Diskussion an, in deren Verlaufe eine Einigung über die kommunale Zuständigkeit sowie die Finanzierung über die Bundesbeteiligung an den Kosten der Unterkunft im SGB II erzielt werden konnte.

Damit wird künftig im Zuge der Finanzierung des Bildungs- und Teilhabepaketes den Kommunen neben der „eingefrorenen“ Bundesbeteiligung an den Kosten der Unterkunft ein weiterer Beitrag zur vollständig kostendeckenden Finanzierung des Bildungs- und Teilhabepaketes überwiesen. Ab dem Jahr 2012 hat der Bund seine Bereitschaft erklärt, einen nachträglichen vollständigen Kostenausgleich durchzuführen.

Neben den SGB II-Kindern und denen im Sozialhilfebezug wurde im Zuge des Vermitt-

lungsverfahrens auch der Personenkreis der Anspruchsberechtigten auf Kinder, deren Familien Leistungen nach dem Wohngeldgesetz oder den Kinderzuschlag erhalten, ausgedehnt.

Das schlussendlich vom Gesetzgeber verabschiedete Paket sieht gegenüber dem kommunalen Aufgabenträger eine an den tatsächlichen Ausgaben orientierte Finanzierung durch den Bund sowie eine vollständige Übernahme der Ausgaben für die Grundversicherungen im Alter und bei Erwerbsminderung (siehe auch dort) vor.

Die sich dem Gesetzgebungsverfahren anschließende Umsetzung in der Praxis stellte für die kommunale Leistungsträgerschaft (neben der Organisationsänderung im SGB II) eine erhebliche Herausforderung dar, die sehr intensiv durch die Medien begleitet wurde. Zweifelsohne ist die ausschließliche Betrachtung der Quote der Inanspruchnahme der einzelnen Leistungssegmente irreführend, da Erfolg des Bildungs- und Teilhabepaketes nicht ausschließlich über die „Auskehrung“ der Sachleistungen, sondern über die daraus resultierende tatsächliche Teilhabe an der Gesellschaft als letztendliches Ziel messbar ist. Dabei ist ein kurzer Zeitraum nicht der für den Erfolg zugrunde zu legende Maßstab.

Landkrestag und Städtetag Baden-Württemberg haben in einer Vielzahl von Gesprächen mit dem Land pragmatische Lösungen für die komplexen Fragestellungen gefunden und gleichzeitig über ihre Spitzenverbände die schwierige Umsetzungsdiskussion auf der Bundesebene begleitet und mit den jewei-

ligen Sachproblemen „unterfüttert“. Nur vor diesem Hintergrund war eine Umsetzung durch die bewährten kommunalen Verwaltungsstrukturen in erfolgreicher Weise möglich. Trotzdem wird es notwendig sein, eine Weiterentwicklung der Leistungsgewährung für das dem Grunde nach adäquate Bildungs- und Teilhabepaket auch in gesetzgeberischer Hinsicht vorzunehmen. Dabei sind die Erfahrungen der Praxis als Grundlage zu nehmen.

BUNDESBETEILIGUNG AN DER GRUNDSICHERUNG IM ALTER UND BEI ERWERBSMINDERUNG

In den Geschäftsberichten der vergangenen Jahre war die Revision dieser Bundesbeteiligung eine „unsägliche“ Fortsetzungsgeschichte. Im zähen Ringen musste die kommunale Seite unterstützt von den Ländern, dem Bund die aufgrund seiner Gesetzgebung entstandenen Mehrkosten in den kommunalen Kassen „abringen“. Im Zuge der Diskussionen in der Kommission zur Neuordnung der Gemeindefinanzierung und des Vermittlungsverfahrens über das Bildungs- und Teilhabepaket brachte der Bund eine schrittweise Übernahme der finanziellen Gesamtlast der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung als Vorschlag ein, der dann recht schnell geeint wurde.

Das sogenannte Gesetz zur Stärkung der Finanzkraft der Kommunen, das zum 1. Januar 2012 in Kraft getreten ist, sieht vor, dass der Bund 2012 einen Anteil von 45 % der Nettoaufgaben im Vorvorjahr übernimmt. Die Bundesregierung beabsichtigt nunmehr, dass die

2. (75 % in 2013) und die 3. Stufe (100 % ab 2014) in einem eigenen Gesetz geregelt wird. Dies umfasst dann auch die dann eintretende Bundesauftragsverwaltung aufgrund der Bundesbeteiligung über 50 %.

PFLEGESTÜTZPUNKTE

Nachdem die strukturellen Voraussetzungen auf Landesebene zwischen Kranken- und Pflegekassen und den kommunalen Landesverbänden geschaffen wurden, konnte ab Beginn des Jahres 2010 mit der Einrichtung von Pflegestützpunkten in den Stadt- und Landkreisen begonnen werden.

Obwohl in jedem Stadt- und Landkreis „nur“ ein Pflegestützpunkt einzurichten war (die 6 „überzähligen“ Pflegestützpunkte wurden im Verhältnis 4 zu 2 auf die sechs einwohnerstärksten Land- und Stadtkreise verteilt) eröffneten sich dabei eine Vielzahl von grundlegenden strukturellen Fragestellungen für die Ausrichtung der künftigen Aufbau- und Ablauforganisation sowohl innerhalb der Landratsämter als auch in der Verzahnung mit den externen Partnern. Der Landkreistag begleitete gemeinsam mit dem Städte- und dem Sozialministerium sowie der Geschäftsstelle der LAG Pflegestützpunkte intensiv diesen Prozess. Dabei mussten teilweise vorhandene Strukturen in neue überführt werden, teilweise ganz neue Strukturen aufgebaut werden oder auch bisherige Beratungsnetze im Sinne der vom Gesetzgeber geforderten neutralen Beratung umstrukturiert werden. Die Vielzahl der zu beteiligten Akteure, unterschiedliche Finanzierungsstränge und Interessenlagen bedurften intensiver Be-

ratung und wiederholter Nachsteuerung, um die beabsichtigte neue Struktur aufzubauen.

Die Zusammenarbeit der kommunalen Landesverbände mit den Kranken- und Pflegekassen unter Begleitung und Moderation des Sozialministeriums gestaltete sich dabei pragmatisch, zielorientiert und letztendlich erfolgreich. Dabei konnte im großen Maße erreicht werden, dass im Rahmen der vereinbarten Strukturen die Gestaltung der Abläufe vor Ort vorgenommen und weiterentwickelt werden kann. Mit der noch 2011 begonnenen, vom Sozialministerium Baden-Württemberg finanzierten Evaluation soll nunmehr überprüft werden, inwieweit die Zielsetzungen des Pflegeweiterentwicklungsgesetzes aber auch der Kooperationsvereinbarung zwischen den kommunalen Landesverbänden und Kranken- und Pflegekassen erreicht wurde. Dabei spielt ein möglicher Ausbau über die bisherigen 50 Pflegestützpunkte hinaus, wie von den kommunalen Landesverbänden und zwischenzeitlich auch von der Spitze des Sozialministeriums gefordert wird, eine zentrale Rolle. Aber auch das Mit-/Nebeneinander von Pflegeberatung und Pflegestützpunkt in den Prozessen vor Ort wird Gegenstand der Untersuchung sein.

Mit den Ergebnissen ist bis Ende 2012 zu rechnen, so dass daran folgend dann die Diskussion über die Weiterentwicklung geführt werden kann.

BÜRGERSCHAFTLICHES ENGAGEMENT

Das Landkreisnetzwerk, der Zusammenschluss der baden-württembergischen Land-

kreise zur Unterstützung des Bürgerschaftlichen Engagements als ältestes der drei kommunalen Netzwerke feiert im Jahr 2012 sein 15-jähriges Jubiläum. Gleichzeitig finden die „Reichenauer Tage“, die zentrale Veranstaltung des Landkreisnetzwerkes, zum 10. Mal im Juni dieses Jahres statt. Damit ist beschrieben, dass das bürgerschaftliche Engagement inzwischen fester Bestandteil bei $\frac{4}{5}$ der Landkreise ist und in vielen betroffenen (Fach-) Bereichen als Thema in der täglichen Arbeit Berücksichtigung findet.

Eine zentrale Rolle spielt dabei das Zusammenspiel von Gemeinden und Landkreisverwaltung in einer sich wandelnden Gesellschaft. Einerseits sind systematisch bürgerbeteiligende Strategien vor Ort ureigenste Angelegenheit der Kommunen, andererseits ist die Sicherung der regionalen Versorgung und Versorgungsgerechtigkeit eine übergreifende Aufgabe der Landkreise, die verzahnt werden muss. Zudem kommt der Wunsch von den Gemeinden, ihre Gemeindeentwicklung im Rahmen des gesellschaftlichen und sozialen Wandels adäquat zu gestalten und dabei fachliche Unterstützung zu erhalten.

Die von der neuen Landesregierung begonnene Diskussion um Bürgerbeteiligung sowie die nun schon in die Wege geleiteten Maßnahmen werden es auch für das bürgerschaftliche Engagement in der bisherigen Form notwendig machen, sich neu zu platzieren und strategische Felder für die Zukunft neu zu diskutieren und festzulegen.

Die bisherigen Erfahrungen – auch in der Kooperation mit der Schweiz und Österreich –

sind dabei einzubeziehen und weiter zu entwickeln.

SOZIALE BRENNPUNKTE

FRÜHFÖRDERUNG

Der Landesrahmenvertrag Frühförderung für Baden-Württemberg entwickelt sich zur „unendlichen Geschichte“. Nach jahrelangen Verhandlungen konnte im Mai 2011 zwar ein Durchbruch erzielt und in nahezu allen Punkten Einigkeit zwischen dem Land, den Verbänden der Leistungserbringer, den Krankenkassen und den kommunalen Landesverbänden erreicht werden. Die Leistungserbringer und die Krankenkassen sahen sich aber zu einer Unterzeichnung nicht in der Lage, bevor nicht alle Finanzierungsfragen geklärt waren. Ein Knackpunkt ist dabei auch aus Sicht der kommunalen Träger die Beratungs- und Diagnosephase bis zur Aufstellung des Behandlungsplans. Die Verhandlungen, in die Ende 2011 auch wieder Städtetag und Landkreistag einbezogen wurden, verlaufen zwar konstruktiv, eine abschließende Einigung konnte aber bis zum Ende des Berichtszeitraumes noch nicht erzielt werden.

INKLUSION

Die inklusive Bildung von Kindern und Jugendlichen mit Behinderung und ihre Folgen für das Schulsystem in Baden-Württemberg wurden in den Jahren 2009/2010 in einem intensiven Diskussionsprozess in einem vom

damaligen Kultusminister berufenen Expertenrat erörtert, in dem auch der Landkreistag vertreten war. Die Gremien des Landkreistages haben die Diskussionen sukzessiv begleitet und ihre Positionen dazu abgesteckt. Der Expertenrat hat sich auf Empfehlungen verständigt, die die Grundlage für die sonderpädagogische Bildung darstellen sollen.

Die Landkreise sind insbesondere in ihrer Eigenschaft als Schul-, Sozial- und Jugendhilfeträger und Träger der Schülerbeförderungskosten berührt. Der Landkreistag hat die Empfehlungen mitgetragen, allerdings auf die Konnexitätsrelevanz hingewiesen, die eine Ausgleichspflicht des Landes nach sich zieht. Er erwartet auch von der neuen Landesregierung eine dezidierte Kostenerfassung und eine verbindliche Zusage zum Ausgleich der Kostenfolgen für die Landkreise. Die Realisierung der inklusiven Bildung darf nicht zu einer Kostenverlagerung hin zur kommunal finanzierten Eingliederungshilfe nach dem SGB VIII bzw. SGB XII führen.

Die Umsetzung der Empfehlungen des Expertenrates wird seit dem Schuljahr 2011/2012 an 5 Standorten erprobt. Die betroffenen Landkreise sind in das Verfahren vor Ort eingebunden, insbesondere beteiligen sie sich an der Bildungswegekonzferenz, mittels der die Eltern in die Lage versetzt werden sollen, über den Bildungsort ihrer Kinder zu entscheiden.

Der Landkreistag verhandelt mit dem Kultusministerium federführend für die kommunalen Landesverbände ein einheitliches Kostenerfassungstableau, anhand dessen einzelfallbezogen die Mehr- und Minderkos-

ten erfasst und landesweit dargestellt werden sollen. Der Einsatz soll rückwirkend ab Beginn des Modellzeitraumes 2011/2012 erfolgen.

Eine erste Zwischenbilanz der inklusiven Bildung mit den Erfahrungen in der Praxis wurde am 17. November 2011 im Rahmen einer Fachtagung in Ulm gezogen, an der auf gemeinsame Einladung des Ministeriums für Kultus, Jugend und Sport Baden-Württemberg, der Stadt Ulm und der kommunalen Landesverbände ca. 300 Interessierte teilgenommen haben. Die Ergebnisse der Foren werden nunmehr gemeinsam ausgewertet und dienen als Grundlage für noch notwendige gesetzliche und untergesetzliche Regelungen.

WEITERENTWICKLUNG DER EINGLIEDERUNGSHILFE

Der unter Federführung der Arbeits- und Sozialministerkonferenz eingeleitete Diskussionsprozess über die Weiterentwicklung der Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderungen wurde im Berichtszeitraum weitergeführt. Noch besteht die Absicht, die Vorschläge in einem Reformgesetz zu bündeln, das in der laufenden Legislaturperiode verabschiedet werden soll. Neben der Optimierung der Bedarfsermittlung und der Verbesserung der Teilhabechancen steht dabei auch die Zusammenführung der Leistungen der Eingliederungshilfe für Kinder und Jugendliche mit Behinderung in einem Leistungsrecht im Raum, die über die sogenannte große Lösung,

nämlich die Zusammenführung im SGB VIII erreicht werden soll.

Die Reformüberlegungen haben auch den Sozialausschuss des Landkreistages intensiv beschäftigt, der besonderes Augenmerk auf die stetig steigenden Ausgaben der Eingliederungshilfe richtet und eine Bundesbeteiligung am Nachteilsausgleich in Form eines Bundesteilhabegeldes fordert. Das Bundesteilhabegeld muss als eigenständige Sozialleistung ausgestaltet werden, die der Eingliederungshilfe vorgelagert wird. Die Menschen mit Behinderung sollen damit in die Lage versetzt werden, ihre Bedarfssituation selbst zu lösen, um so nicht mehr auf die kommunal finanzierte Eingliederungshilfe angewiesen zu sein.

KONVERSION VON KOMPLEXEINRICHTUNGEN

In Baden-Württemberg artikulierten die Träger der großen Komplexeinrichtungen der Behindertenhilfe ihre Erwartung an das Land und die kommunalen Verbände zur Unterstützung des Umwandlungsprozesses und der neuen Nutzung der vorhandenen Infrastruktur. Die neue Landesregierung will dazu gemeinsam mit den kommunalen Verbänden ein Konzept entwickeln, das auch die künftige investive Förderung der Behindertenhilfe umschließt. Vor Ort muss mit den Standortlandkreisen und Gemeinden unter Beteiligung der Hauptbeleger eine enge Abstimmung über den Umbauprozess erfolgen.

Der Konversionsprozess ist grundsätzlich zu begrüßen, muss aber behutsam vorange-

bracht werden und darf nicht zu Lasten der Menschen gehen, die auch künftig in Einrichtungen leben wollen.

RAHMENVERTRAG SGB XII

Die Vertragskommission SGB XII ist im Berichtszeitraum ihrem selbst gesteckten Ziel deutlich näher gekommen, sämtliche Leistungstypen und die Leistungsbeschreibung für das ambulant betreute Wohnen einer Überprüfung und Aktualisierung zu unterziehen. In einer landesweiten Veranstaltung im Oktober 2011 war den Verantwortlichen der Stadt- und Landkreise Gelegenheit zur Rückmeldung gegeben worden, bevor eine formale Verabschiedung in der Vertragskommission auf den Weg gebracht wurde. Mit den von der Vertragskommission beschlossenen Arbeitsgrundlagen soll ein landesweiter Handlungsrahmen abgesteckt und die Zusammenarbeit der Leistungserbringer und Leistungsträger vor Ort vereinfacht werden. Der Landkreistag setzt sich ebenso wie die anderen kommunalen Verbände für einen örtlichen Handlungsspielraum ein, der eine flexible und passgenaue Weiterentwicklung der Leistungsangebote ermöglicht.

In den Jahren 2009/2010 lag der Vorsitz der Vertragskommission beim Landkreistag, in den Jahren 2011/2012 wechselte der Vorsitz turnusmäßig zu den Verbänden der freien Wohlfahrtspflege.

LANDESPSYCHIATRIEGESETZ

Die gemeinsam von Landkreistag, Städtetag und dem Kommunalverband für Jugend und

Soziales entwickelte Dokumentation zum Gemeindepsychiatrischen Verbund wurde erstmals mit den Daten des Jahres 2009 erstellt und nach Auswertung den Stadt- und Landkreisen in einer Fachtagung am 5. Oktober 2011 zurückgespiegelt. Dabei wurden auch die Fragen beleuchtet, wie sich der Gemeindepsychiatrische Verbund von seinen Anfängen bis heute entwickelt hat, welche Ansätze sich in Baden-Württemberg bewährt haben und wo Weiterentwicklungsbedarf besteht und ob eine sektorübergreifende Unterstützung aufgebaut werden konnte, die psychosoziale, medizinische und rehabilitative Hilfen miteinander verknüpft.

Die Erkenntnisse dieser Fachtagung fließen in den Vorbereitungsprozess für das von der Landesregierung angekündigte Landespsychiatriegesetz ein. Der Landkreistag wirkt ebenso wie die anderen kommunalen Verbände an der Entwicklung der Eckpunkte eines solchen Gesetzes mit. Übereinstimmend gehen die Vorstellungen der kommunalen Verbände dahin, das neue Landespsychiatriegesetz auf seine Kernpunkte zu begrenzen und sich vor allem auf die strukturelle Weiterentwicklung der Grund- und Regelversorgung psychisch kranker Menschen, und die finanzielle Absicherung dieser Grundversorgung insbesondere über sozialpsychiatrische Dienste und gemeindepsychiatrische Zentren zu erstrecken. Dabei soll die Verantwortung für die Koordination und Planung bei den Stadt- und Landkreisen liegen.

Weitere Detailfragen aus der Fachwelt sollen nach Auffassung der kommunalen Verbände nicht in das Landespsychiatriegesetz aufge-

nommen werden, sondern in einen Landespsychiatrieplan, der sich den aktuellen Entwicklungen rascher anpassen kann. Die Aufteilung in diese beiden Regelwerke findet auch Akzeptanz beim Land und den beteiligten Organisationen.

Der Landkreistag begrüßt ebenso wie die anderen kommunalen Verbände die Initiative der Landesregierung zur Erstellung eines Landespsychiatriegesetzes, entspricht sie doch einer jahrzehntealten Forderung, die auch aus kommunaler Sicht mitgetragen wurde.

SUCHTPRÄVENTION UND SUCHTHILFE

Nachdem über die Einrichtung der Suchtflächenetzwerke in allen Stadt- und Landkreisen die Koordination der Suchthilfe im Vordergrund stand, ist nun im Berichtszeitraum auch wieder die Suchtprävention stärker in den Fokus gerückt. Der Landkreistag hat an einem Grundlagenpapier Suchtprävention in Baden-Württemberg mitgearbeitet, dass vom Ministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie, Frauen und Senioren Baden-Württemberg herausgegeben wurde und begleitet weiterhin die Umsetzung durch die Landkreise. Dabei sind die Suchtprophylaxebeauftragten/kommunalen Suchtbeauftragten der Landkreise zu einem unverzichtbaren Eckpfeiler für die kommunale Suchtprävention und die Suchtkoordination geworden. Zum Ende des Berichtszeitraumes wurde die Verlängerung der Förderrichtlinien in die Wege geleitet, die sowohl die Grundlage für die Förderung durch das Land als auch die Krankenkassen bildet. Der Landkreistag setzt

sich für eine Mitfinanzierung durch alle Krankenkassen ein, was einen Widereinstieg auch der „B-52“-Kassen (Vdek, IKK, BKK) voraussetzen würde.

Erfreulicherweise zeigt die Bilanz der Drogenopfer in Baden-Württemberg eine rückläufige Tendenz im langfristigen Vergleich. Nach wie vor bergen insbesondere die sogenannten Designerdrogen ein hohes gesundheitliches Risiko. Trotz ihrer Gefährlichkeit unterliegen sie bisher nur unzureichend der rechtlichen Kontrolle. Eine ständige Aufklärung über aktuelle Entwicklungen in den Netzwerken vor Ort und eine Abstimmung der Handlungsweise aller Akteure sind von besonderer Wichtigkeit.

DEUTSCHER KINDER- UND JUGENDHILFETAG IN STUTTGART

Der 14. Deutsche Kinder- und Jugendhilfetag fand in der Zeit vom 7. bis 9. Juni 2011 auf der Messe in Stuttgart statt. Die Verantwortlichen für die Kinder- und Jugendhilfe in Baden-Württemberg waren intensiv in die Vorbereitung und Durchführung eingebunden und präsentierten sich auf einer gemeinsamen Arena mit Programmpunkten und Messeständen. Die rege Beteiligung der Politik und der Fachwelt, aber auch der Kinder- und Jugendlichen und individuellen Besucher- und Besucherinnen war Beleg für die Stimmigkeit des Konzeptes und der Messeangebote.

KINDERSCHUTZ

Die Diskussionen um die Wahrnehmung des Kinderschutzes und der maßgebenden

Rechtsgrundlagen sind auch im Berichtszeitraum nicht zum Stillstand gekommen. So haben sowohl die Bundesregierung als auch die neue Landesregierung Handlungsbedarf gesehen und nach zähem Ringen, Einflussnahme der kommunalen Spitzenverbände und einem Vermittlungsverfahren ist im November 2011 das Bundeskinderschutzgesetz verabschiedet worden. Wesentliches Element ist die Festschreibung des Einsatzes von Familienhebammen und deren Finanzierung, daneben sind zusätzliche Regelungen zur Qualitätsentwicklung und neue Verantwortlichkeiten der Jugendämter in der Zusammenarbeit und Informationsweitergabe aller mit Kindern und Jugendlichen beschäftigten Institutionen und Berufsgruppen gesetzlich normiert worden. Die Jugendämter haben nicht nur eine Informations- und Beratungspflicht gegenüber den Eltern und jungen Menschen, sondern auch gegenüber Professionellen, die mit Kindern und Eltern in Kontakt stehen. Die Aushandlung der Finanzierung dieser zusätzlichen Aufgaben mit dem Land und die Umsetzung der neuen gesetzlichen Regelungen wird den Landkreistag auch über den Berichtszeitraum hinaus beschäftigen.

RUNDE TISCHE HEIMERZIEHUNG UND SEXUELLER MISSBRAUCH

Auf dem Hintergrund entsprechender Medienberichte und eingereichter Petitionen hat der Deutsche Bundestag im Jahr 2006 einen Runden Tisch Heimerziehung eingesetzt, der unter Vorsitz und Moderation von Bundestagsvizepräsidentin a. D. Dr. Antje Voll-

mer einen umfassenden Bericht erarbeitet hat. Dieser wurde im Januar 2011 an Bundestagspräsident Prof. Dr. Lammert übergeben.

Der Bericht belegt, dass in der Heimerziehung der früheren Bundesrepublik teilweise die Rechte der Heimkinder durch körperliche Misshandlungen, sexuellen Missbrauch, religiösen Zwang, Arbeitszwang sowie fehlende oder unzureichende schulische und berufliche Förderung massiv verletzt wurden. Dies ist – auch nach damaliger Rechtslage und deren Auslegung – nicht mit dem Gesetz und auch nicht mit pädagogischen Überzeugungen vereinbar gewesen.

Als Verantwortliche für das den Heimkindern zugefügte Leid werden gleichermaßen Eltern, Vormünder und Pfleger, Jugendbehörden, Gerichte, die kommunalen und kirchlichen Heimträger und das Heimpersonal und schließlich die hierzu schweigende Öffentlichkeit genannt.

Die Kommunen sind insbesondere als Leistungsträger für die damaligen Hilfen nach dem Jugendwohlfahrtgesetz, Amtsvormünder und Einrichtungsträger betroffen.

Zur Wiedergutmachung werden rehabilitative Maßnahmen und finanzielle Leistungen gefordert und eine regionale Anlauf- und Beratungsstelle in jedem Bundesland, die die Lotsenfunktion für die ehemaligen Heimkinder übernehmen soll.

Nach intensiver Beratung auf Landesebene wurde in Baden-Württemberg Verständigung erzielt, dass die in einen Fonds einzu-

bringenden kommunalen Mittel zur Finanzierung dieser Maßnahmen und Leistungen über den Kommunalverband für Jugend und Soziales Baden-Württemberg erbracht werden, unter dessen Dach auch die Anlauf- und Beratungsstelle eingerichtet werden soll. Die Betroffenen, die sich teilweise organisiert haben, legen großen Wert auf Neutralität dieser Beratungsstelle und sensiblen Umgang mit den oft traumatisierten Personen.

Ähnlich dramatische Erkenntnisse lieferte auch der Bericht der Beauftragten zur Aufarbeitung des sexuellen Kindesmissbrauchs, Frau Bundesministerin a. D. Dr. Christine Bergmann. Auch hier werden immaterielle und materielle Hilfe für die Betroffenen gefordert und gleichzeitig eine Stärkung der Prävention, wie sie auch in Teilen im Bundeskinder-schutzgesetz ihren Niederschlag findet.

PAKT FÜR FAMILIEN MIT KINDERN

Nach mehreren Spitzengesprächen mit der Landesregierung ist es gelungen, einen Pakt für Familien mit Kindern zwischen der Landesregierung und den kommunalen Landesverbänden zu schließen. Dieser beinhaltet eine Mittelzuweisung des Landes an die Kommunen für die Kleinkindbetreuung, ein Förderprogramm für die Schulsozialarbeit und eine Aufstockung der Mittel, für die Sprachförderung für die 3–6-jährigen Kinder.

Im Mittelpunkt steht die Verbesserung der Kleinkindbetreuung. Dafür sieht der Pakt zusätzliche Zuweisungen des Landes im Jahr 2012 von 315 Mio. Euro, im Jahr 2013 von 325

Mio. Euro und ab dem Jahr 2014 eine Förderung der Betriebsausgaben im Umfang von 68 % vor.

Die Landkreise sind in erster Linie über die Zuweisungen für die Kindertagespflege be-rührt. Die Zuweisungen sind zweckentspre-chend zu verwenden und dienen für die Förderung der Betriebskosten der Kinderta-gespflege bzw. der fachlichen Begleitung der Tagespflegepersonen und sind außerdem bei der Bemessung der Kostenbeteiligung der Eltern zu berücksichtigen.

Politisches Ziel ist der Ausbau der Kleinkind-betreuung zur Realisierung des Rechtsan-spruchs ab 1. August 2013. Die Verantwortung für die Bereitstellung eines bedarfsgerechten Angebotes liegt bei den Gemeinden und bei den Landkreisen als örtliche Träger der öffent-lichen Jugendhilfe.

Die kommunalen Landesverbände streben gemeinsam mit dem Kommunalverband für Jugend und Soziales Baden-Württemberg eine landesweite Empfehlung für die Ver-wendung der Landeszuweisungen an. Diese sollen im ersten Halbjahr 2012 vorgelegt wer-den.

JUBILÄUM DER SPRUCH- STELLE FÜR FÜRSORGE- STREITIGKEITEN

Im Rahmen eines kleinen Festaktes feierte die beim Landkreistag angesiedelte Spruchstelle für Fürsorgestreitigkeiten für das Land Ba-den-Württemberg am 27. Mai 2011 ihr 60-jähriges Jubiläum. In der Spruchstelle wirken

erfahrene Fachleute der Sozial- und Jugendhilfe mit und schlichten Zuständigkeits- und Kostenerstattungsstreitigkeiten zwischen den einzelnen Sozial- und Jugendhilfeträgern. Erfreulich ist, dass noch immer eine große Zahl von Stadt- und Landkreisen und Großen Kreisstädten der baden-württembergischen Schiedsgerichtsbarkeit beigetreten ist und damit auch einen Beitrag zur Entlastung der Gerichte leistet. Seit 1950 wurden 2764 Verfahren zu einem Abschluss gebracht. Die Zahl stieg in den vergangenen Jahren noch leicht an.

Baden-Württemberg ist mit dieser freiwilligen Schiedsinstanz einmalig im Bundesgebiet.

WIRTSCHAFTS- FÖRDERUNG

BREITBANDAUSBAU IM LÄNDLICHEN RAUM

Die Versorgung des Ländlichen Raums mit Breitband, d. h. Internetanschlüssen, die hohe Datenübertragungsraten garantieren (Breitband) war auch im Berichtszeitraum auf Bundes-, Landes- und Kommunalebene ein wichtiges Thema. Der Landkreistag informiert regelmäßig über aktuelle Entwicklungen, im September 2011 wurde ein Breitbandworkshop mit Referenten der Landes- und Bundesebene beim Landkreistag durchgeführt, der sich insbesondere an die Wirtschaftsbeauftragten der Landkreise richtete. Diese befas-

sen sich weiterhin in ihren Arbeitstagen intensiv mit der Thematik.

Die Geschäftsstelle steht laufend in intensivem Kontakt mit dem zuständigen Referat Grundsatzfragen des Ländlichen Raums im MLR und berichtet in den Gremien des Landkreistags über die aktuelle Förderpolitik und Förderprogramme Breitband; für 2012 ist eine völlig neue Förderrichtlinie des MLR in Vorbereitung, in dessen Vorbereitung der Landkreistag eingebunden ist.

WIRTSCHAFTSBEAUFTRAGTE – FÖRDERPROGRAMME – MIT- WIRKUNG IM PROJEKT EULE

Für die Wirtschaftsbeauftragten der Landkreise finden regelmäßig Arbeitstagen statt. Diese sind stets durch einen regen Informationsaustausch mit Vertretern der L-Bank, des Ministeriums für Finanzen und Wirtschaft und des Ministeriums für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz geprägt.

Ein Schwerpunkt bei den Förderprogrammen ist der Europäische Fonds für regionale Entwicklung (EFRE). Für Baden-Württemberg stehen in der Förderperiode 2007–2013 aus diesem Fonds 143,4 Mio. Euro zur Verfügung. Dazu wurde vom Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz ein Operationelles Programm für das Ziel „Regionale Wettbewerbsfähigkeit und Beschäftigung (RWB)“ aufgestellt. Dieses verfolgt im Wesentlichen den Ansatz Innovation, Wachstum, Beschäftigung und nachhaltige Entwicklung im Sinne der Lissabon- und Göteborg-Strategie zu fördern.

Innerhalb des Operationellen Programms zu RWB-EFRE ist der Förderschwerpunkt „Nachhaltige Stadt- und Kommunalentwicklung“ besonders zu erwähnen. Bis zu zehn Modellkommunen bzw. -kommunalverbände wurden in einem zweistufigen Wettbewerb um EU-Leuchtturmprojekte (EULE) ausgewählt. Dem Landkreistag kommt bei dem Modellprojekt EULE als Kooperationspartner des Ministeriums für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz eine besondere Rolle zu. Der Landkreistag unterstützt das MLR bei der Vorbereitung und Durchführung der wissenschaftlichen Begleitforschung und des Projektmanagements zum Modellprojekt.

Neben den EU-Förderungen aus RWB-EFRE, den INTERREG-Programmen sowie der Gemeinschaftsinitiative LEADER, stellt das Entwicklungsprogramm Ländlicher Raum (ELR) auch weiterhin ein stark nachgefragtes und effektives Instrument zur Strukturentwicklung im Ländlichen Raum dar.

Auf europäischer sowie auch auf baden-württembergischer Ebene wird momentan die Ausgestaltung der Förderperiode nach 2013 intensiv diskutiert. Der Landkreistag wird sich dafür einsetzen, dass auch nach dem Jahr 2013 alle Regionen Europas, insbesondere auch Baden-Württemberg, Zugang zu den EU-Strukturfonds erhalten.

EU-KOHÄSIONS- UND STRUKTURPOLITIK NACH 2013

Die EU-Strukturförderung ist ein bedeutendes Instrument der Europäischen Union, um

die Entwicklungsunterschiede zwischen den unterschiedlichen Regionen zu verringern. Die Fortführung der erfolgreichen EU-Förderung in Baden-Württemberg ist für die unterstützende Umsetzung daher von zentraler Bedeutung. Landkreistag, Gemeindetag und Städtetag haben daher zu Beginn des Jahres 2011 ein gemeinsames Positionspapier erarbeitet, das die inhaltlichen Zielsetzungen gemeinsam festlegt. Der Rechts- und Verfassungsausschuss des Landkreistags Baden-Württemberg hat das gemeinsame Positionspapier der Kommunalen Landesverbände von Baden-Württemberg in der Sitzung am 25. Januar 2011 beschlossen. Eine Weitergabe des gemeinsamen Positionspapiers an die EU-Kommission erfolgte im Anschluss. Die Kernelemente des Positionspapiers sind im Kern auch Bestandteil des Forderungskatalogs an die neu gewählte Landesregierung.

Anfang März 2011 fand eine Informationsfahrt der Kommunalen Landesverbände Baden-Württembergs nach Brüssel statt. Auch Vertreter aus dem Bereich der Wirtschaftsförderung einzelner Landratsämter haben teilgenommen. Ein Schwerpunkt in diesem Rahmen waren die EU-Kohäsionspolitischen Gesprächsforen mit Mitarbeitern der Europäischen Kommission, in deren Rahmen wichtige Schwerpunktthemen in Zusammenhang mit der EU-Strukturpolitik diskutiert wurden. Bei einer Besprechung mit dem Leiter der Generaldirektion für Regionalpolitik, Herrn Dr. Dirk Ahner, in der Landesvertretung Baden-Württemberg wurden die Interessen der Kommunen in Baden-Württemberg dargestellt. Herr Dr. Ahner zeigte

sich dabei aufgeschlossen für die Diskussion der inhaltlichen Positionen und sprach sich für die Fortsetzung des konstruktiven Austauschs aus.

Am 18. April 2011 hatte das Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz Baden-Württemberg die Kommunalen Landesverbände zu einem fachspezifischen Konsultationsgespräch eingeladen, in dessen Rahmen die frühzeitige Ausgestaltung der EU-Kohäsionspolitik nach 2013 in Baden-Württemberg thematisiert wurde. Dabei standen Informationen zu übergeordneten Herausforderungen wie die demografische Entwicklung, der Klimawandel, ein steigender Wettbewerbsdruck im Zuge der Globalisierung und die angespannte Lage der öffentlichen Haushalte in den Mitgliedstaaten im Mittelpunkt. Die hieraus abgeleiteten Ansätze einer zukünftigen EU-Kohäsionspolitik nach 2013 sind aus Sicht des Landes die Verbesserung des Europäischen Mehrwerts, die Stärkung der Governance und eine straffere Umsetzung.

Vom 30. bis 31. Mai 2011 fand eine Informationsschulung mit den Mitgliedern des Rechts- und Verfassungsausschusses sowie des Finanzausschusses nach Brüssel statt.

Frau Landrätin Störr-Ritter sowie die Herren Landräte und die Mitarbeiter der Geschäftsstelle wurden im Rahmen der Tagungsreise umfassend über die aktuellen Ereignisse zum Thema „Ausgestaltung der Struktur- und Kohäsionspolitik nach 2013“ informiert.

Am 7. Oktober 2011 wurde ein erneutes Gespräch mit Herrn Generaldirektor Dr. Dirk

Ahner in Stuttgart geführt. Eine weitere Konsultationsrunde mit Vertretern der EU-Kommission sowie des Ministeriums für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz sowie den Kommunen fand am 30. November 2011 in Stuttgart statt.

Der Landkreistag Baden-Württemberg hat sich intensiv mit den inhaltlichen Zielsetzungen zur Ausrichtung der Kohäsions- und Strukturpolitik nach 2013 auseinandergesetzt. Um rechtzeitig die Interessen der Landkreise bei der Ausgestaltung der nächsten Förderperiode ab 2014 einzubringen, hat der Arbeitskreis Europa des Landkreistags, der zu Beginn des Jahres 2011 eingerichtet wurde, ein Zielsetzungspapier erarbeitet, welches detaillierte Positionen zu den einzelnen Themen beinhaltet. Folgende Punkte werden darin thematisiert:

1. Förderkategorien und Projekteinheiten
2. Funktionale Räume
3. Budgetverantwortung
4. Koordinierung zwischen Fonds
5. Innovationsförderung
6. Risikokapital
7. Mittelausstattung Baden-Württemberg
8. Wettbewerbsprozesse
9. Planungssicherheit für Antragsteller
10. Indikatoren
11. Kommunale Themensetzung anhand der EU-2020-Strategie.

Der Arbeitskreis Europa des Landkreistags setzt sich zusammen aus Vertretern der Landratsämter Rems-Murr-Kreis, Göppingen, Heidenheim, Ostalbkreis, Konstanz und Reutlingen.

Nachdem die Verordnungsentwürfe zur zukünftigen Ausgestaltung der kommenden Förderperiode am 5. Oktober 2011 durch die EU-Kommission vorgestellt wurden und auch das Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz ein erstes Arbeitsmodell vorlegte, verabschiedete der Landkreistag sein erarbeitetes Zielsetzungspapier.

Die Landratsämter wurden zu den Inhalten des Zielsetzungspapiers befragt und haben durchgehend ihre Zustimmung bekundet. Der Rechts- und Verfassungsausschuss hat daraufhin am 5. Oktober 2011 das Zielsetzungspapier beschlossen, welches anschließend den Ministern Bonde und Friedrich sowie Dr. Schmid MdL zugesandt wurde.

Am 20. und 21. Oktober 2011 fand in Brüssel ein Werkstattgespräch zur Zukunft der europäischen Kohäsions- und Strukturpolitik mit Herrn Generaldirektor Dr. Ahner statt. Im Rahmen des Gesprächs wurde die räumliche Dimension in der künftigen Regionalpolitik der EU behandelt. An dem Gespräch haben Vertreter der Geschäftsstelle sowie einiger Landratsämtern teilgenommen.

Die Kommunalen Landesverbände haben Mitte 2011 den Wunsch an Herrn Ministerpräsident Kretschmann MdL herangetragen, bei der Umsetzung der EU-Strukturförderung bzw. der Erarbeitung der Operationellen Programme eng zusammenzuarbeiten. Hierzu wurde vorgeschlagen eine politische Vereinbarung im Sinne eines „Territorialpakts Baden-Württemberg“ abzuschließen. Daraufhin fand am 19. Dezember 2011 auf Einladung von Herrn Minister Friedrich eine

Besprechung auf Präsidentenebene statt, an dem auch Herr Minister Bonde und Vertreter des Finanz- und Wirtschaftsministeriums teilgenommen haben. In diesem Rahmen wurden die jeweiligen Positionen, Erwartungen und Vorstellungen ausgetauscht. In 2012 wird der intensive Austausch fortgeführt.

TOURISMUSFÖRDERUNG

Die Landratsämter wurden von der Geschäftsstelle auch in den Jahren 2010 und 2011 laufend zum Thema Tourismus informiert. Der Landkreistag vertritt die Interessen im Tourismusbeirat Baden-Württemberg und pflegt einen regelmäßigen Austausch mit dem seit dem Jahr 2011 zuständigen Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz Baden-Württemberg.

Der Rechts- und Verfassungsausschuss hat sich in seiner Sitzung am 20. Januar 2010 mit der Tourismuskonzeption des Landes befasst. Dabei stand vor allem die Tourismusförderung in Baden-Württemberg im Mittelpunkt der Diskussion.

Die Ergebnisse der Beratung hat der Rechts- und Verfassungsausschuss des Landkreistags in einer EntschlieÙung zusammengefasst und einstimmig beschlossen. Diese wurde an das Land übermittelt mit der Bitte, die in der EntschlieÙung genannten Punkte bei der künftigen Tourismusförderung zu berücksichtigen.

Im Jahr 2010 hat der Landkreistag zur Neufassung der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung öffentlicher

Tourismusingfrastruktureinrichtungen (Tourismusingfrastrukturprogramm) Stellung genommen. Die Neufassung wurde vom Landkreistag grundsätzlich begrüßt, beinhaltet sie doch die Hervorhebung der Antragsberechtigung der Landkreise.

Die Geschäftsstelle hat die Landratsämter bezüglich der Neufassung der Richtlinie zum Tourismusingfrastrukturprogramm beteiligt und eine Stellungnahme an das zuständige Wirtschaftsministerium übermittelt.

Die Umressortierung des Tourismus vom Finanz- und Wirtschaftsministerium zum Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz Baden- Württemberg im Jahr 2011 soll hervorheben, dass eine Verknüpfung von Tourismus, Landnutzung und Naturschutz angestrebt wird.

Zukünftig soll als wichtigster Aspekt der Aspekt der Nachhaltigkeit in der 15. Legislaturperiode einen Schwerpunkt in der Tourismuspolitik bilden. Erreicht werden soll hierbei eine Steigerung der touristischen Wertschöpfung bei gleichzeitiger Schonung der Ressourcen.

Ein weiterer Schwerpunkt der künftigen Tourismuspolitik soll die modellhafte Durchführung eines Nachhaltigkeitschecks für die besucherstärksten Tourismusziele sein.

Der gewünschte Einbezug von Nachhaltigkeitsaspekten, die Stärkung des barrierefreien Tourismus im Sinne eines „Tourismus für alle“ und der Abbau von vorhandenen Defiziten der touristischen Infrastruktur im Ländlichen

Raum sind zudem wichtige Ziele in der Weiterentwicklung des baden-württembergischen Tourismus.

WEITERENTWICKLUNG DES KOMMUNALEN DV-VERBUNDES

2009 und 2010 wurde die Diskussion zur Weiterentwicklung des Kommunalen Datenverarbeitungsverbundes fortgeführt. Dies geschah auch vor dem Hintergrund, dass das Land sich 2011 aus EU-wettbewerbsrechtlichen Gründen weigerte, die Landeszuweisungen (die eine Vorwegentnahme aus dem Kommunalen Finanzausgleich darstellen) auszuzahlen. Der Landkreistag hat sich intensiv dafür eingesetzt, dass die Mittelzuweisungen erfolgen können, da sonst die Datenzentrale und die Regionalen Rechenzentren wirtschaftlich große Nachteile zu tragen hätten. Bis Ende 2011 wurde kein förmlicher Bewilligungsbescheid erteilt; die Mittel aber auf Betreiben der Kommunalen Landesverbände nach 2012 übertragen.

Im Dezember 2012 haben Landkreistag und des Städtetag dem Innenministerium Anregungen aus Sicht der Geschäftsstellen zur Novellierung des ADVZG in Form eines Diskussionspapiers übersandt.

Mit der Novellierung des Gesetzes soll der kommunale Datenverarbeitungsverbund (DVV) im Hinblick auf eine sehr dynamische Entwicklung im kommunalen IT-Markt weiterentwickelt werden. Gleichwohl soll die Erledigung der hoheitlichen Aufgaben im Sinne einer sehr erfolgreichen interkommunalen

Zusammenarbeit der Städte, Gemeinden und Landkreise in Baden-Württemberg garantiert werden. Dazu zählt insbesondere die Anpassung an die dynamischen Herausforderungen kommunaler und staatlicher IT.

Weitere Ziele sind:

1. eine Konzentration der Gremien und Verantwortlichkeiten im Sinne einer einheitlichen Steuerung des DVV und der Datenzentrale,
2. die Flexibilität in der Wahl der Organisationsformen zur Umsetzung der Aufgaben in BW und im Drittgeschäft durch das moderne Modell der „kommunalen Anstalt“, sowie die Möglichkeit für die Zusammenschlüsse für kommunale Datenverarbeitung (Regionale Rechenzentren), sich in wichtigen Bereichen in „Competence-Centern“ mit gleicher Rechtsform zusammenzuschließen,
3. die Sicherstellung der Finanzierung des DVV, insbesondere der Datenzentrale. Dabei müssen die wettbewerbsrechtlichen, vergaberechtlichen und weiteren Rahmenbedingungen für die Tätigkeit des DVV beachtet und sichergestellt werden, dass das Gesetz eine dynamische Fortentwicklung vor dem Hintergrund der sich ändernden Rahmenbedingungen ermöglicht.

Die Zuweisungen des Landes per Vorwegentnahme aus der kommunalen Finanzausgleichsmasse sollen in diesem Sinne einem neuen, zukunftsgerichteten, wettbewerbs-

rechtlich unbedenklichen Zweck zugeführt werden (Kommunale IT-Koordinierungsstelle der Kommunalen Landesverbände u. a.).

Für den Fall der Umwandlung der Datenzentrale in eine kommunale Anstalt bzw. ein kommunales Unternehmen müssen auch Regelungen zur Tragung der seitherigen Anstalts- bzw. Pensionslasten durch das Land getroffen werden.

Landkreistag und Städtetag legen besonderen Wert darauf, dass der „Geist“ des ADVZG, nämlich die gesetzliche Flankierung einer engen und vertrauensvollen Kooperation der Kommunen und des Landes, auch künftig weiterlebt. Gleichzeitig soll durch die Bildung eines IT-Planungsrats Baden-Württemberg die Zusammenarbeit zwischen Land und kommunaler Seite weiter optimiert und die entsprechende Willensbildung im Hinblick auf die Positionierung im IT-Planungsrat des Bundes gewährleistet werden.

Bei der Datenzentrale soll zudem nach Vorstellungen der beiden Kommunalen Landesverbände ein kommunaler Beirat zur flächendeckenden Präsenz der Anliegen der Städte, Gemeinden und Landkreise in Baden-Württemberg im DVV verankert werden – ungeachtet deren Mitgliedschaft in einem der Verbände und deren Gremien.

Das Diskussionspapier soll als „erster Aufschlag“ für eine konstruktive Diskussion der Beteiligten verstanden werden; deshalb wurde es im Vorfeld mit den entsprechenden Partnern im DVV intensiv diskutiert und Einvernehmen über die grundsätzliche Zielrich-

tung erzielt. Zu einem späteren Zeitpunkt ist die Beratung in den Gremien der Kommunalen Landesverbände geplant.

GESCHÄFTSSTELLE

RENOVIERUNG UND UMBAU DER GESCHÄFTSSTELLE 2010

Das Präsidium hat in seiner Sitzung am 3. November 2009 der Renovierung der Geschäftsstelle im Jahr 2010 zugestimmt und die Geschäftsstelle ermächtigt, die notwendigen Aufträge zu erteilen.

Auf der Grundlage einer Bestandsaufnahme durch den beauftragten Architekten wurden neben umfangreichen Maler- und Gipserarbeiten insbesondere auch energetische Sanierungsmaßnahmen (Austausch der Heizungsanlage, Ersatz defekter Heizkörper, Erneuerung der Beleuchtung in den Sitzungsräumen und Büros) vorgenommen. Die Sitzungssäle, die Küche und die Büros der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Geschäftsstelle wurden neu möbliert. Der IT-Serverraum wurde auf einen entsprechenden Sicherheitsstandard gebracht (u.a. Brandmeldeanlage). Die Registratur und das Archiv – bisher untergebracht in mehreren Räumen des Gebäudes – wurden räumlich zusammengeführt und inhaltlich optimiert (Sichtung und teilweise Aussonderung). Die Schriftstücke wurden rückwirkend ab dem Jahr 2003 elektronisch archiviert. Die umfangreichen Renovierungsmaßnahmen konnten im

vorgesehenen Zeit- und Kostenplan von vier Monaten von Juni bis September 2010 realisiert werden. Das ist überaus erfreulich.

Der Präsident des Landkreistags, Landrat Helmut M. Jahn, fasste die Renovierung bei der Einweihung der Geschäftsstelle am 19. Oktober 2010 wie folgt zusammen:

„Es ging ja nicht nur darum, dem Haus von außen und innen wieder ein ansehnliches Antlitz zu verschaffen, sondern auch die Modernisierung der Gebäudeinfrastruktur war das erklärte Ziel. So können mit der neuen Heizungsanlage über 50% der Energiekosten eingespart werden. Ich bin auch davon überzeugt, dass es richtig war, Nägel mit Köpfen zu machen und die Sanierung mit der Beschaffung neuen Mobiliars zu verbinden. Die früheren Sitzungsmöbel waren doch schon sehr in die Jahre gekommen und auch die Ausstattung der Büros konnte schon auf eine über 20-jährige Geschichte zurückschauen. Auch Archiv, Registratur und Bibliothek platzten aus allen Nähten, wurden gesichtet, teilweise ausgedockert und haben nach dem Umbau jetzt jeweils eine neue Heimstatt gefunden. Dadurch wurden auch 2 neue Besprechungsräume geschaffen.“

IUK-AUSSTATTUNG DER GESCHÄFTSSTELLE

Die IuK-Ausstattung des Landkreistags wird stetig den Anforderungen für eine zeitnahe Information der Landkreise zu Rundschreiben und sonstigen Informationen des Landkreistags über elektronische Medien (Intranet) angepasst. Über einen Newsletter werden die

Landratsämter tagesaktuell über alle neuen Informationen des Landkreistags informiert. 2010 wurde das Intranet komplett neu programmiert, mit dem Ziel einer technisch zeitgemäßen Lösung, die den gewachsenen Ansprüchen der Landratsämter gerecht wird. Für 2012 ist die Weiterentwicklung des Intranets mit einem Modul zur Zusammenarbeit von geschlossenen Benutzergruppen auf der Basis der eingesetzten Software geplant. Anfang 2012 wird – nach einer erfolgten Abfrage bei den Landratsämtern – der Papierversand der Rundschreiben an ca. 1/3 der Landratsämter auf deren Wunsch eingestellt.

PRESSE- UND ÖFFENTLICHKEITSARBEIT

Die personelle Ausstattung der Lebensmittelkontrolle und der Veterinärämter bei den Landratsämtern, die Gesundheitspolitik (Hausärzteversorgung) im Ländlichen Raum, die weiter steigenden Sozialausgaben, Stuttgart 21 und das Abfallrecht waren die wichtigsten Themen bei den Kontakten zur Öffentlichkeit und zu den Medien, die durch Pressekonferenzen, Pressemitteilungen, Hintergrundgespräche und Einzelkontakte mit Presse, Rundfunk und Fernsehen stattfanden. Das Faltblatt „Landkreistag Baden-Württem-

berg – Aufgaben, Geschäftsstelle, Gremien“ wurde regelmäßig aktualisiert und an alle potenziellen Interessenten verteilt. Das jährliche Hintergrundgespräch des Präsidenten mit Vertretern der Landespressekonferenz hat weiterhin hohe Akzeptanz bei den Journalisten gefunden. Bilaterale Gespräche mit einzelnen Journalisten ergänzen dieses.

Die Pflege und der Ausbau der Internet-Angebote mit allen öffentlichkeitsrelevanten Informationen des Landkreistages und zu den Landkreisen (www.landkreistag-bw.de) wurden fortgeführt. Ebenso die Online-Version der Landkreismeldungen Baden-Württemberg (www.landkreismeldungen.de).

Die Internet-Angebote haben weiterhin eine konstant hohe Nachfrage mit mehreren Tausend Besuchen monatlich.

Die vom Landkreistag herausgegebene Verbandszeitschrift, die Landkreismeldungen Baden-Württemberg, finden bei den Adressaten großen Anklang. Die Landkreismeldungen dienen der Information der Kreisrätinnen und Kreisräte sowie anderer am kommunalpolitischen Geschehen interessierten Persönlichkeiten und erscheinen vierteljährlich in einer Auflage von 4000 Exemplaren.

ANHANG

PRÄSIDENT, VIZEPRÄSIDENTEN, PRÄSIDIUM, VORSITZENDE DER FACHAUSSCHÜSSE, SPRENGELVORSITZENDE

(STAND 31. DEZEMBER 2011)

Präsident:

Landrat Helmut M. Jahn, Künzelsau

Vizepräsidenten:

Landrat N. N.

Landrat Karl Röckinger, Pforzheim

Landrat Joachim Walter, Tübingen

Präsidium:

Landrat Heinz Eininger, Esslingen

Landrat Dr. Rainer Haas, Ludwigsburg

Landrat Klaus Pavel, Aalen

Landrat Jürgen Bäuerle, Rastatt

Landrat Dr. Achim Brötel, Mosbach

Landrat Dr. Christoph Schnaudigel, Karlsruhe

Landrat Dirk Gaerte, Sigmaringen

Landrat Thomas Reumann, Reutlingen

Landrat Kurt Widmaier, Ravensburg

Landrat Frank Hämmerle, Konstanz

Landrat Karl Heim, Villingen-Schwenningen

Landrat Dr. Wolf-Rüdiger Michel, Rottweil

Vorsitzende der Fachausschüsse:

Rechts- und Verfassungsausschuss:

Landrat Frank Hämmerle, Konstanz

Finanzausschuss:

Landrat Klaus Pavel, Aalen

Sozialausschuss:

Landrat Joachim Walter, Tübingen

Gesundheitsausschuss:

Landrat Thomas Reumann, Reutlingen

Kulturausschuss:

Landrat Heinz Eininger, Esslingen

Ausschuss für Umweltschutz, Wirtschaft und Verkehr:

Landrat Karl Heim, Villingen-Schwenningen

Sprengelvorsitzende:

Regierungsbezirk Stuttgart:

Landrat Heinz Eininger, Esslingen

Regierungsbezirk Karlsruhe:

Landrat Karl Röckinger, Pforzheim

Regierungsbezirk Freiburg:

Landrat Karl Heim, Villingen-Schwenningen

Regierungsbezirk Tübingen:

Landrat Joachim Walter, Tübingen

